

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1476/2020/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 28.02.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Der Gemeindevertreter, Dirk David, CDU, ist im Dezember 2019 zurückgetreten. Er war u. a. stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen. Aus diesem Grund ist ein neuer stellvertretender Vorsitzender für diesen Ausschuss zu wählen.

Die CDU Fraktion schlägt als neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen Herrn Jan-Christoph Heitmann vor.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt lt. Vorschlag der CDU Fraktion Herrn Jan-Christoph Heitmann zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen.

Banaschak

Anlagen: ./.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1477/2020/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 28.02.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Kindergartenbeirat

Sachverhalt:

Herr Jan-Christoph Heitmann wurde als Nachfolger für Herrn Dirk David in den Kindergartenbeirat des Kindergartens der Lebenshilfe sowie des ev.-luth. Kindergartens Appen gewählt. Herr Heitmann war vorher stellvertretendes Mitglied der Kindergartenbeiräte. Aus diesem Grund ist ein neues stellvertretendes Mitglied in die Kindergartenbeiräte zu wählen.

Die CDU Fraktion schlägt vor, Herrn Simon Brüsck als stellvertretendes Mitglied in die Kindergartenbeiräte zu wählen.

Fördermittel durch Dritte: ./.**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Simon Brüsck als stellvertretendes Mitglied in die Kindergartenbeiräte des Kindergartens der Lebenshilfe sowie des ev.-luth. Kindergartens Appen.

 Banaschak
Anlagen: ./.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1499/2020/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 28.05.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Antrag auf Neubesetzung des Umweltausschusses der Gemeinde Appen**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die nicht benannte neue Fraktion der Gemeindevertretung Appen mit den Mitgliedern Michael Seus und Nils Carstens hat mit Schreiben vom 10.03.2020 einen Antrag auf Neubesetzung des Umweltausschusses der Gemeinde Appen gestellt. Dieser Antrag stützt sich auf § 46 Abs. 10 GO: Sofern die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in der Gemeindevertretung entspricht, kann jede Fraktion verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen.

Vor der Einrichtung der neuen Fraktion haben sich die Stärkeverhältnisse in der Gemeindevertretung wie folgt dargestellt:

GV	CDU	FDP	SPD
Sitze	7	5	5

Nach der Einrichtung der neuen Fraktion stellen sich die Stärkeverhältnisse wie folgt dar:

GV	CDU	FDP	SPD	neue Fraktion
Sitze	5	5	5	2

Der einzige Ausschuss, bei dem das Stärkeverhältnis nicht mehr dem aktuellen Verhältnis der Gemeindevertretung entspricht, ist der Umweltausschuss, da hier die neue Fraktion keinen Sitz innehat. Die Aufteilung der Mitglieder lautet aktuell:

UmweltA	CDU	FDP	SPD
Sitze	3	2	2

Die aktuellen Sitzzahlen der Fraktionen in den weiteren Ausschüssen stellen sich wie folgt dar:

	CDU	FDP	SPD	neue Fraktion
Finanzausschuss	3	2	3	1
Bauausschuss	2	2	2	1
SKSS	2	2	2	1

Es zeigt sich hier, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Finanzausschuss nicht mehr exakt „spiegelbildlich“ zu den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung darstellen. Allerdings lässt sich dieser Zustand aufgrund der „besonderen“ Mehrheitslage in der Gemeindevertretung und der Sitzzahl 9 im Finanzausschuss nicht ändern. Eine Neuwahl dieses Ausschusses würde zu keinem anderen Ergebnis führen, so dass eine Neuwahl nach § 46 Abs. 10 GO nicht verlangt werden kann.

Das Verlangen zur Neuwahl des Umweltausschusses ist vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 18.06.2020 gestellt worden. Mit dem Beginn dieser Sitzung der Gemeindevertretung verlieren die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder ihre Wahlstellen. Während dieser Sitzung erfolgt dann die Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Umweltausschusses. Eine Wiederwahl bisheriger Ausschussmitglieder ist möglich.

Zur Erläuterung der Wahlverfahren:

Das Meiststimmenverfahren findet statt, wenn keine Fraktion die Verhältniswahl verlangt. Die zu wählenden Mitglieder des Ausschusses werden vorgeschlagen und gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht, ist es wie erwähnt auch möglich, alle Mitglieder des Ausschusses en bloc zu wählen. In dem gleichen Verfahren wäre auch die Wahl der stellvertretenden Mitglieder möglich. Im Meiststimmenverfahren wird mit Ja oder Enthaltung abgestimmt.

Wenn das Verhältniswahlverfahren gefordert wird, stellen die Fraktionen Namenslisten für die Personen auf, die sie in den Ausschuss wählen möchten. Hier können auch Personen aufgenommen werden, die nicht der eigenen Fraktion angehören. Anschließend wird über die Wahllisten abgestimmt (jede/r Gemeindevertreter/in mit einer Stimme für eine Liste oder Enthaltung). Die Sitze werden sodann auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses nach dem Höchstzahlverfahren vergeben.

Dazu ein Beispiel: Zu wählen ist der Umweltausschuss mit 7 Mitgliedern (4 Gemeindevertreter/innen und 3 bgl. Mitglieder möglich). Es wird Verhältniswahl verlangt. Die Abstimmung über die Listen ergibt, dass auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion 5 Stimmen, auf den Vorschlag der SPD-Fraktion 5 Stimmen, auf den Vorschlag der FDP-Fraktion 5 Stimmen und auf den Vorschlag „der neuen Fraktion“ 2 Stimmen entfallen.

	CDU	SPD	FDP	„neue Fraktion“
Stimmen für die Liste	5	5	5	2
: 0,5	10,00 (1)	10,00 (2)	10,00 (3)	4,00 (4)
: 1,5	3,33 (5)	3,33 (6)	3,33 (7)	1,33

: 2,5	2,00	2,00	2,00	0,80
-------	------	------	------	------

Gewählt wären somit zunächst 2 Kandidaten der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion. Die neue Fraktion stellt ein Mitglied. Anhand dieser Höchstzahlen werden dann in der Reihenfolge der Namen auf den vorab abgegebenen Listen die Plätze in den Ausschüssen vergeben.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Appen wählt die folgenden Mitglieder in den Umweltausschuss:

Die Gemeindevertretung Appen wählt die folgenden stellvertretenden Mitglieder in den Umweltausschuss:

Banaschak



**Verwaltungsbericht
des Bürgermeisters
der Gemeinde Appen**

2. Halbjahr 2019

Aktuelle Kassenlage

Der Kassenbestand der Gemeinde Appen belief sich am 31.12.2019

insgesamt 1.532.058,18 €

(Zuführungen stehen nicht mehr aus)

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)
a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle

Stand per	Einwohner	Meldeamtsaktivitäten			Personenstandsfälle			Gewerbe			
		Zuzüge	Wegzüge	Umzüge	Geburten	Sterbefälle	Eheschl.	Anmel- dungen	Abmeldungen	Ummel- dungen	Gewerbe insgesamt
31.12.2019	Unterglin- de:	22	31	5	2	2	1	17	15	7	457 (116 Ge- werbesteuer- erzahler)
	Schäferhof:	16	18	-	-	-	-				
	Appen-Etz	18	14	-	3	1	1				
	Appen- Dorf:	120	124	36	24	18	7				
	Gesamt: 4898 Davon NW:: 140 (Stand 31.07.2019 Gesamt: 4922 EW, davon NW: 143	176	187	41	19	32	15				
	Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:					-	20	7			

b) Arbeitslosenzahlen

Stand per 31.12.2019	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
Appen	75	0,96

B. Entwicklung der Bautätigkeit				Stand: 01.07. –31.12.2019			
Wohnraumerstellung				Gewerberaum-/Flächenerstellung			
Anbauvorhaben (Anzahl): 7		Neubauvorhaben (Anzahl): 9		Anbauvorhaben (Anzahl): 4		Neubauvorhaben (Anzahl): 3	
C: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen							
1. Personalstand Arbeiter							
Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
31.12.2019	Bauhof (ab 1.1.08 nur noch 1 Einheit)	5	0	5	0,005	0	0
3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)							
Stand per		Bereich		Mehrarbeits-/Überstunden		Erkrankungen länger als 6 Wochen	
30.06.2019		Bauhof		61,09		Ein Mitarbeiter erhält bis 30.04.2022 Rente auf Zeit	
31.12.2019		Bauhof		153,31		Ein Mitarbeiter erhält bis 30.04.2022 Rente auf Zeit Ein Mitarbeiter länger als 6 Wochen krank	
E. Kindertageseinrichtungen							
Stand per: 31.12.2019							
Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich		vorhandene Plätze		belegte Plätze	
1. KiTa Heideweg	Frühdienst: 7.30-08.00 Uhr	18,00 € Elementar 27,00 € Krippe		Insgesamt 76 Plätze, davon:		10 Plätze 44 Plätze (= 100 %) 6 Plätze 16 Plätze	
	Kernzeit Krippe: 8.00-15.00 Uhr	396,00 €		Gemeinde Appen: 44 Pl. Inkl. Krippe: 10 Pl. Elem. 4-I-Gruppen: 44 Pl.			
	Kernzeit i-Gruppe: 8.00-14.00 Uhr	222,00 €		1 Heilpäd. Kleingruppe: 6 Pl.			
	Spätdienst elem.: 14.00-15.00 Uhr	36,00 €		4-I-Gruppen SGB XII/SGB VIII 16 Pl.			
	Spätdienst elem./Krippe: 15.00-16.00 Uhr	36,00 € bzw. 54,00 €					
2. Ev. KiGa	8.00 – 16.00 Uhr (Frühdienst)	Krippe 8.00-14 Uhr	338,-- €	4 Gruppen á 20 Kinder 2 Krippengruppen á 10 Kinder		1 Gruppe à 19 Kinder (reduziert, da 1x I-Kind) 1 Gruppe à 19 Kinder (ab 1. Feb. 20 Kinder)	
	7.00-8.00 Uhr	Krippe 8.00-16 Uhr	456,-- €				
	7.30 – 8.00 Uhr	8.00 – 12.00 Uhr	152,00 €				
	Spätdienst	8.00 – 14.00 Uhr	226,00 €				
	12.00-13.00 Uhr	8.00 – 16.00 Uhr	304,00 €				

	12.00-14.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr) 1 Krippe - 14 Uhr 1 Krippe - 16 Uhr 2 Elementargruppen - 16 Uhr	Zuschläge für Früh- und Spätdienst) je ½ Std. 18,00 €, bzw. 27,00 € bei Krippe + Essensgeld 52,50 € + Getränkepauschale 2,-- €		1 Gruppe à 20 Kinder 1 Gruppe à 20 Kinder 2 Krippen á 10 Kinder Zurzeit sind keine Krippenplätze frei, im Elementarbereich ist 1 Platz frei. Ab Februar 2020 alle besetzt Gesamt: 99 Plätze
--	--	---	--	--

F. Grundschule / Betreuende Grundschule

a) Grundschule Appen		Stand per: 31.12.2019	
Schuljahr	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schüler	
1. Grundschuljahr	2	46	
2. Grundschuljahr	2	46	
3. Grundschuljahr	2	43	
4. Grundschuljahr	2	52	
Gesamt:	8	187	
b) Betreuende Grundschule		Stand per: 31.12.2019	
Anzahl der betreuten Grundschüler	157		

H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Gemeindevertretung

<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
26.06.2014	Anschluss an das Breitbandnetz	Der Netzausbau im Cluster 1 (Haselau, Haseldorf und Moorrege-Klevendeich) wird im I. Quartal 2020 fertiggestellt. Weiterhin arbeitet der Zweckverband an neuen Fördermöglichkeiten und führt dazu enge Gespräche mit den zuständigen Behörden des Landes und dem Breitbandkompetenzzentrum, um jeden Be-	

			reich der Gemeinde Appen ausbauen zu dürfen.	
02.12.2014	Gehweg an der nordwestlichen Seite der Wedeler Chaussee, ab Heidekrug bis Appener Straße		GV Appen hat dem Bau zugestimmt und nach Abschluss der Baumaßnahme durch das Land wird das Ing.-Büro Lenk & Rauchfuß mit den vorbereitenden Maßnahmen beginnen.	Bisher keine zeitliche Angabe über den Beginn der Arbeiten
29.09.2015	Räumliche Neuordnung Lehrerzimmer/Werkraum		Der Anbau wurde inzwischen bezogen. Bis auf den Treppenhaukopf sind die Arbeiten erledigt. Der Aufzug soll im Frühjahr/Sommer folgen.	
	Herstellung eines Kreisverkehrs Hauptstraße/Pinnaubogen		Es besteht eine Arbeitsgruppe wo ein Planer sich die gesamte Hauptstraße ansieht und untersucht. In diesem Zuge wird dann auch der Kreisverkehr mit geprüft.	Kein neuer Sachstand
06.12.2016	Vorbereitung eines Energiemanagements in der Gemeinde Appen		Keine neuen Erkenntnisse	
28.03.2018	Neubau eines Kinderspielplatzes Appen-Etz		Der Beschluss der Gemeinde liegt vor. Das Büro Hunck+Lorenz hat mitgeteilt, dass noch unklar sei, ob man den Auftrag der Umgestaltung der Freiflächen beim Kindergarten auch zeitnah erhält (gesonderter Bauabschnitt des Kreises). Dies sei abzuwarten. Die Verwaltung bleibt mit dem Büro und dem Kreis im Gespräch.	Die Gemeinde ist am Planen der Maßnahme
19.03.2019	Sanierung des Turnhallendaches		Erledigt!	
	Sanierung und Modernisierung der Sportanlagen Appen		Der jetzige Trainingsplatz 3 wird zu einem Kunstrasenplatz mit verbessertem Kunstrasen in der nach den	Kein neuer Sachstand

			Fußballregeln erforderlichen Mindestgröße von 90 m x 60 m (mit Sand verfüllt) ausgebaut. Der jetzige Naturrasenplatz wird ebenfalls in vereinfachter Art saniert.	
18.06.2019	Rohrleitungssanierung in gemeindlichen Wohnungen Almtweg 17+19		Am 25.,6.2019 fand eine Besichtigung der Wohnungen mit dem Hausverwalter Kühl, dem Gutachter Wolter, Frau Osterhoff, Herrn Banaschak, Frau Bermudez und den Mietern statt. Nach der Begehung der Wohnungen hat die HW Kühl die Angebote der Sanitärfirmen an den Gutachter Wolter zur Begutachtung weitergeleitet. Herr Wolter teilte mit, dass im ersten Schritt die Angebote strukturiert werden müssen. Daher wird Herr Wolter eine Beschreibung der Arbeiten erstellen. Dies wird dann über HW Kühl an die Firmen weitergegeben. Ferner wurde von HW Kühl die Tischlerei Girnus bzgl. der neuen Haustüren beauftragt. Die Firma Nordrohr hat die Fallrohre bei der Hausnummer 17 geprüft. Diese sind in Ordnung. Fa. Wisch GbR wurde wegen der Feuchtigkeit im Mauerwerk Hausnummer 17 beauftragt und bereits erinnert. Bzgl. Der Schimmelsanierung hatte seinerzeit die Fa. Hudeczek Erstmaßnahmen vorgenommen. Der Maler Witt wurde für die weiteren Maßnahmen beauftragt und setzt sich mit den Mietern in Verbindung.	
17.09.2019	Sanierung Gehweg Nord		Findet mit der Baumaßnahme Hauptstraße statt.	
	Sanierung Bürgersteig im Ziegeleiweg		Wird demnächst umgesetzt	

2. Hauptausschuss/Finanzausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Es sind keine Kapazitäten vorhanden.	
24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;	Zurzeit befinden sich alle Räumlichkeiten in der Vermietung.	
3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2017	Erweiterung und Umbau der Schule	Einzug in den Anbau ist erfolgt. Diverse Restarbeiten, u. a. Leitungen und Brandschutz fanden in den Osterferien statt. Der Bau der Aufzuganlage steht noch aus.	
4. Umweltausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung		Kein neuer Sachstand.
5. Bauausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
10.06.2014	Sanierung des Turnhallendaches	Das Rechtsverfahren ist abgeschlossen, das Ing Büro B+T bereitet die Ausschreibung vor.	Erledigt!
19.11.2019	Änderung B-Plan 3, südlich Wischbleek, östlich Op de Hoof	Öffentliche Auslegung bis zum 7.2.; ist für den Bauausschuss zu kurzfristig	
I. Nutzung des Bürgerhauses			

Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
II. Halbjahr 2019	143/34	48.067,84 € von 60.200 € (79,85 %)	159.247,56 € von 177.600 € (89,67 %)	
I. Halbjahr 2019	130/37	34.598,74 € von 60.200 € (57,48 %)	58.846,64 € von 177.600 € (33,14 %)	
J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaft Polegate				
		Polegate		
Gemeinde geplant/durchgeführt		Vereine und Verbände geplant/durchgeführt		
		Besuch aus Polegate 26.-30.9.2019		
K. Prozessstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses		Stand		
-				
L. Jugendarbeit Ausblick II. Halbjahr 2019				
In den ersten Monaten des Jahres 2020 beginnt die Planung der einzelnen Angebote des diesjährigen Sommerferienprogramms der Gemeinde. Das Jugendzentrum JUPITA bietet auch in diesem Jahr an ausgewählten Samstagabenden ein Sportangebot für Kinder und Jugendliche an. An folgenden Terminen ist die Distelkaphalle reserviert: 15. Februar, 4. April, 16. Mai, 12. September, 7. November, 5. Dezember In Absprache mit der Grundschule Appen werden im Frühjahr wieder die 3. und 4. Klassen der Grundschule in die Räumlichkeiten des Jugendzentrums eingeladen. Hier stellen wir Erzieher uns vor, berichten den Kindern von unserer alltäglichen Arbeit in der Einrichtung, bieten Hilfe bei jeglicher Art von persönlichen Problemen an. Die aktuellen Angebote des JUPITA werden jeden Monat in einem handlichen Flyer an die Schüler der 3. + 4. Klassen der Grundschule verteilt. Digital ist dieser Flyer auf der Internetseite des Amtes GuMS einsehbar (www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de>Appen>Lenben in Appen>Kinder & Jugend>JUPITA).				

Moorrege, den 20.05.2020

(Banaschak)

Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1492/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.05.2020
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung für das Gebiet südlich Wischbleek und westlich Op de Hoof; hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung am 10.12.2019 für das Gebiet südlich Wischbleek und westlich Op de Hoof die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 aufzustellen. Planungsziel ist die Nachverdichtung innerhalb eines bereits von Wohnbebauung geprägten Quartiers. Auf derzeit bereits als Garten genutzten Flächen, im rückwärtigen Bereich der Bestandsgebäude gelegen, soll die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 eine Wohnbebauung ermöglichen.

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 10.12.2019 wurde der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Er sieht u.a. vor, dass die bislang im rückwärtigen Bereich freizuhaltende Fläche bebaut werden kann. Hierzu wird das Baufenster erweitert. Parallel dazu wird eine Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf eins begrenzt.

Vom 09.01.2020 bis zum 07.02.2020 fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Es sind keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.

Parallel dazu fanden die Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Übersicht aufgeführt. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Artenschutzbericht erstellt. Dieser Bericht ist Bestandteil der Begründung (Kapitel 10 Artenschutzfachlicher Beitrag). Demnach ist die Planung aus naturschutzrechtlicher Sicht unproblematisch.

Die übrigen Stellungnahmen sind positiv.

Daher kann die Abwägung erfolgen und anschließend der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund eines städtebaulichen Vertrages durch den Investor übernommen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

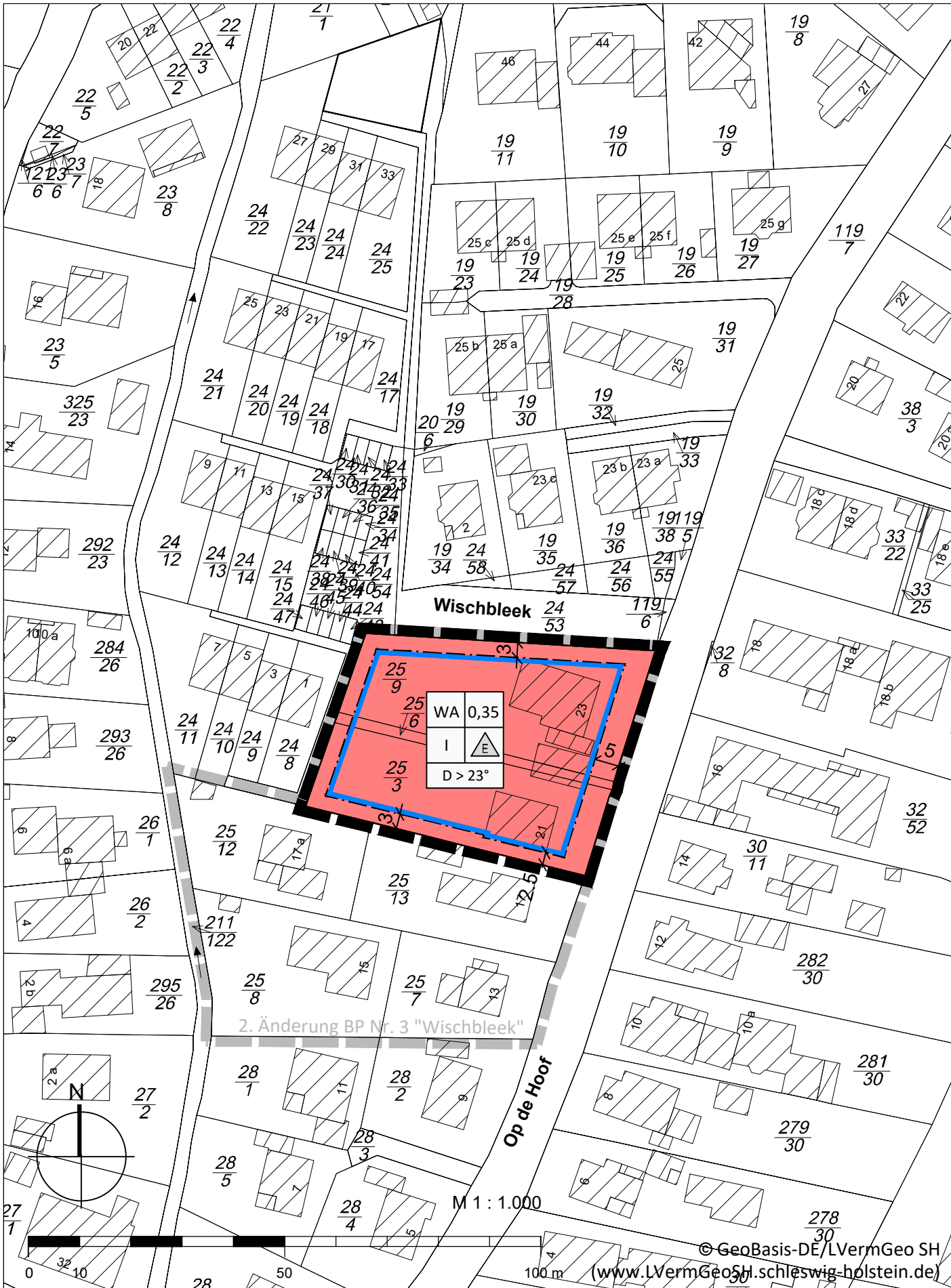
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Stellungnahmen werden gemäß des Abwägungsvorschlages berücksichtigt / nicht berücksichtigt / mit folgenden Änderungen berücksichtigt.
2. Das Stadtplanungsbüro Elbberg aus Hamburg wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-gums.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anlagen:

- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
- Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
- Abwägungstabelle

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3787).



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Art der baulichen Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - GRZ 0,35
 - I
- Bauweise, Baugrenzen**
 - Nur Einzelhäuser zulässig (siehe textliche Festsetzung 1.1)
- Sonstige Planzeichen**
 - Baugrenze
 - Dachneigung steiler als 23 Grad
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Bemaßung in Meter
 - Flurstücksgrenze
 - Gebäudebestand (Nebengebäude, Hauptgebäude)

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.1 Je Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

Einschränkung von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

1.2 Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Hinweise

- Durch diesen Bebauungsplan wird ein Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek“ vom 11.11.1977 überplant. Im Falle einer Umwirksamkeit der 4. Änderung erhält die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 "Wischbleek" wieder Rechtskraft.

Bodenschutz

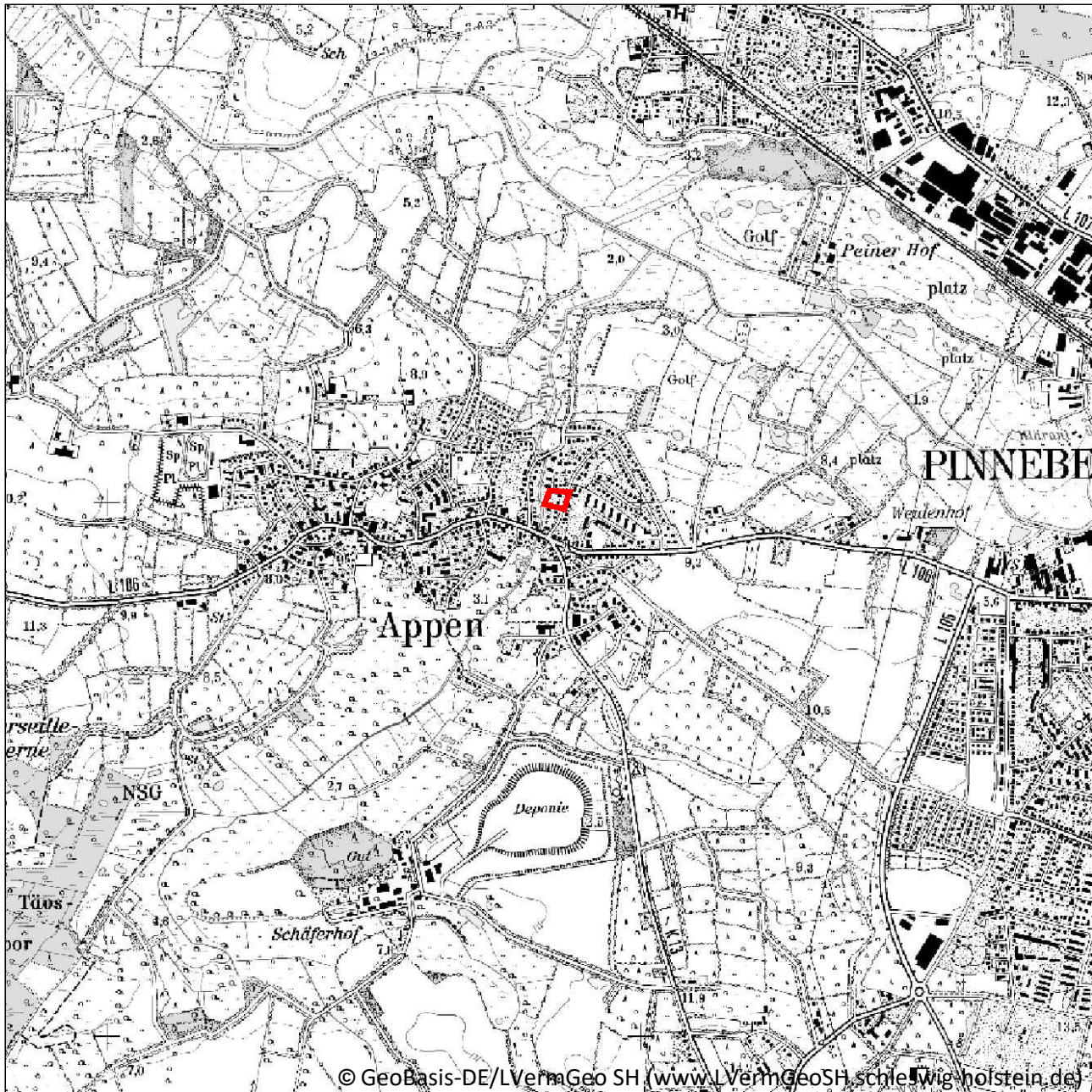
- Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 Bundesbodenschutzverordnung ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit sind die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

Artenschutz

- Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall sind die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig. Eine Fällung zu anderen Zeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können durch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde möglich.

Denkmalschutz

- Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Pinneberg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Satzung der Gemeinde Appen über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Wischbleek"

für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 13.05.2020

ELBERG
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek“

**für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der
Straße Op de Hoof**

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 13.05.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

B.Sc. Mona Borutta

MA rer.nat. Maria Huber

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Ziele der Raumordnung	4
3.2.	Flächennutzungsplan	5
3.3.	Bestehende Bebauungspläne	6
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie	6
3.5.	Kampfmittel	7
4.	Städtebauliches Konzept.....	7
4.1.	Vorhabenbeschreibung	7
4.2.	Art der baulichen Nutzung.....	7
4.3.	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen.....	7
4.4.	Örtliche Bauvorschriften.....	8
5.	Erschließung	8
6.	Ver- und Entsorgung	8
7.	Altlasten	8
8.	Immissionsschutz.....	8
9.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
10.	Artenschutzfachlicher Beitrag	9
10.1.	Bestand	11
10.1.1.	Gerodeter Teil des Plangebiets.....	11
10.1.2.	Übriges Plangebiet.....	13
10.2.	Fledermäuse	13
10.2.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung	15
10.3.	Europäische Vogelarten.....	17
10.3.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung	19
10.4.	Fazit.....	21
11.	Flächen und Kosten.....	23
12.	Literatur	24

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte die Potenziale einer Nachverdichtung nutzen und so neuen Wohnraum innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes schaffen. Hierzu ist eine Änderung des bestehenden Planrechts notwendig. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ geändert, es handelt sich hier bereits um die 4. Änderung.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne (B-Pläne) der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Innenentwicklung handelt, die Größe der festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und durch den B-Plan kein Vorhaben vorbereitet wird, für das eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit dieser Änderung des B-Plans werden keine Vorhaben vorbereitet, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind somit erfüllt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Er wird im Wege der Berichtigung mit diesem Bebauungsplanverfahren angepasst und wird zukünftig Wohnbauflächen statt bisher gemischte Bauflächen darstellen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet ist ca. 2.260 m² groß. Die Fläche liegt südlich des Weges Wischbleek sowie westlich der Straße Op de Hoof. Das Änderungsgebiet ist von Reihen- und Einzelhäusern umgeben, im Westen grenzt Geschosswohnungsbau an. Das Gebiet befindet sich in integrierter Ortslage.

In dem Änderungsgebiet befinden sich bereits zwei Bestandsgebäude und Nebenanlagen, welche sich nach Osten zur Straße Op de Hoof ausrichten. In Nähe der westlichen Grundstücksgrenze stehen mehrere große Bäume. Im hinteren Bereich der Gärten soll die Errichtung von zwei neuen Gebäuden durch die Planänderung ermöglicht werden.

Das Änderungsgebiet liegt zentral im Siedlungsgebiet der Gemeinde Appen. In 500 m südwestlicher Richtung befinden sich mehrere Angebote des täglichen Bedarfs wie ein Friseur, Eisgeschäft, Blumengeschäft, Apotheke und Restaurant. In 800 m westlicher Richtung befinden sich eine Bäckerei sowie ein inhabergeführtes Elektronikgeschäft. Der nächste Lebensmitteldiscounter befindet sich in 1,5 km östlicher Richtung in Pinneberg.

In Appen gibt es mehrere soziale Einrichtungen unterschiedlicher Zielgruppen. Die Grundschule Appen liegt in 900 m westlicher Richtung. Neben dem Bürgerhaus Appen mit Jugendzentrum gibt es

außerdem ein Seniorenheim und einen kirchlichen Kindergarten. Die Sportanlage Appen sowie Freiwillige Feuerwehr befinden sich am westlichen Rand der Siedlung in 1,3 km Entfernung.

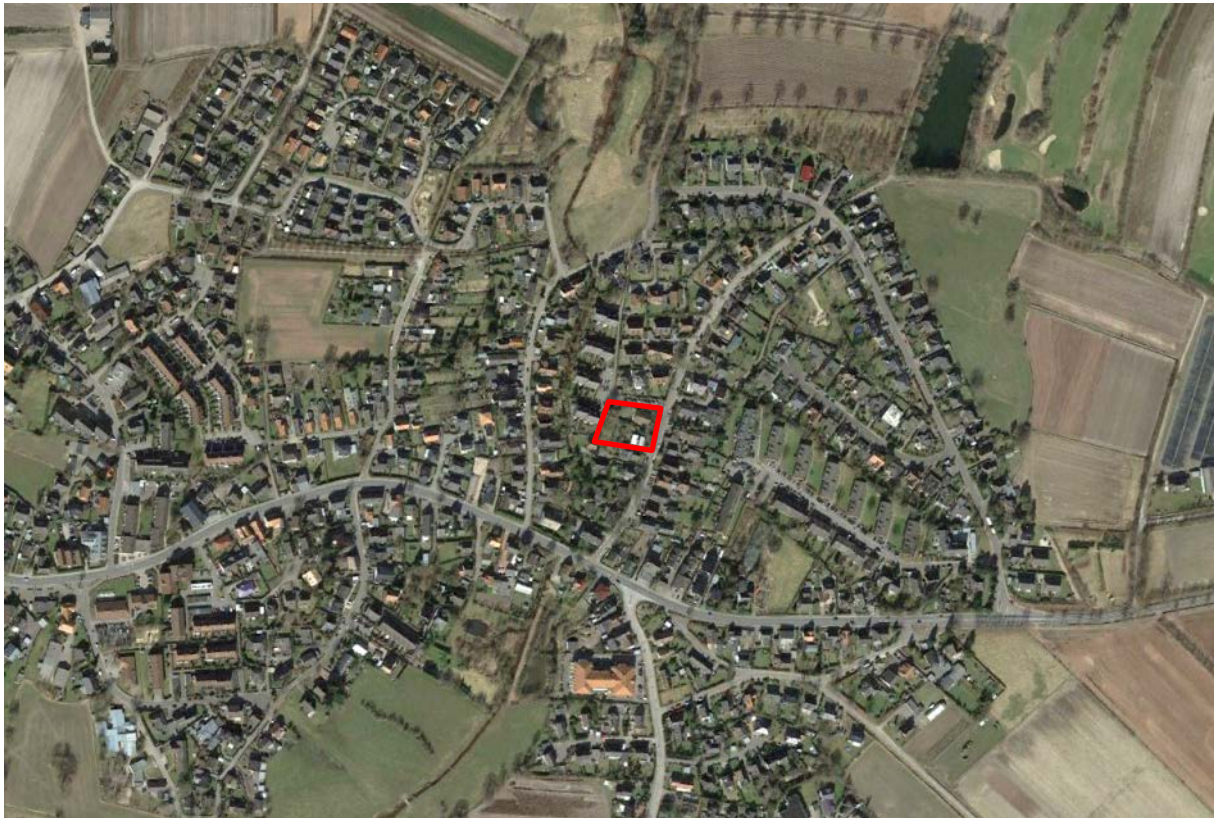


Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: @ 2009 GeoBasis – DE/BKG @ 2018 Google

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H. S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum des Randgebiets Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Die Gemeinde Appen liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die mit dieser Planänderung getroffene Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

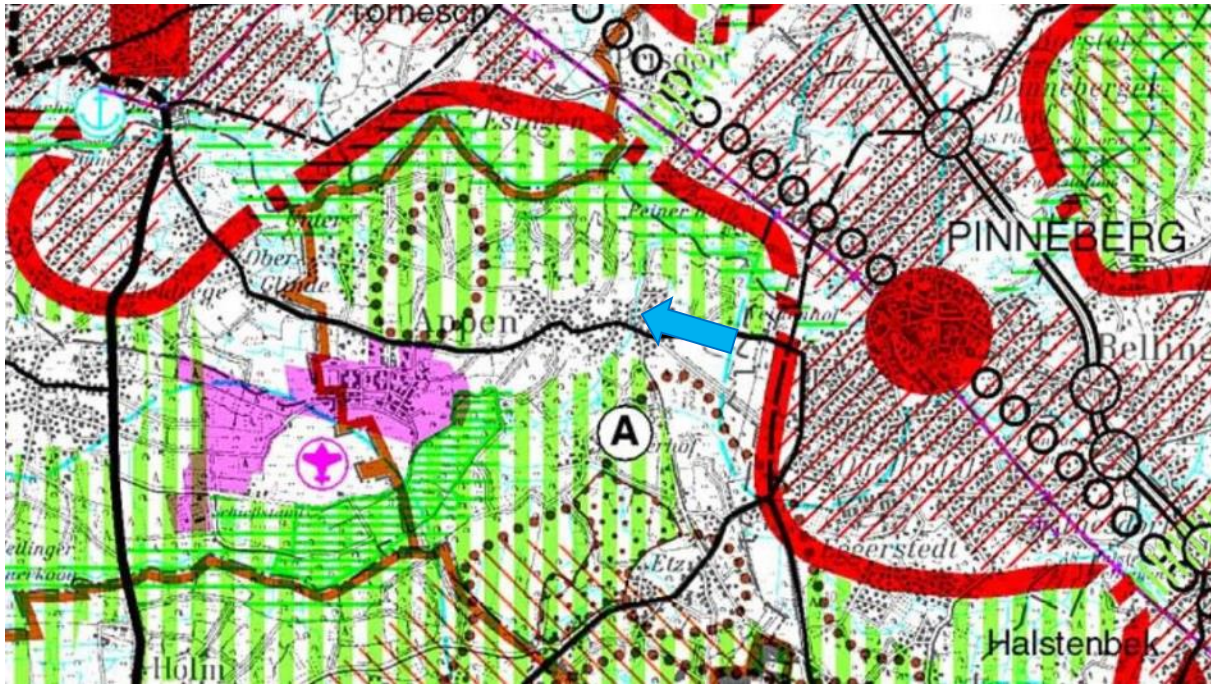


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

3.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen sieht für das Änderungsgebiet bislang eine gemischte Baufläche vor (s. Abbildung Nr. 3). Da diese B-Plan-Änderung ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt, wird im Zuge des § 13a Verfahrens der Flächennutzungsplan berichtigt und stellt ab Rechtskraft des B-Plans Wohnbaufläche dar.



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets (links) und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 durch Berichtigung (rechts), ohne Maßstab

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Der derzeit bestehende Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ mit seiner 2. Änderung sieht für das Plangebiet Mischgebietsflächen mit einer GRZ von 0,3 vor. Außerdem ist nur eine Einzelhausbebauung mit einer Dachneigung steiler als 23° zulässig. Südlich des Plangebiets befindet sich die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet Op de Hoof -Appener Beek, welcher die Nutzung Mischgebiet mit einer GRZ von 0,3 sowie eine Einzelhausbebauung festsetzt. Östlich des Plangebiets ist weiterhin der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ von 1973 in seiner Urfassung gültig. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,45 und zwei Vollgeschossen fest. Der Weg Wischbleek wird hier als Verkehrsfläche festgesetzt. Nördlich angrenzend gilt der Bebauungsplan Nr. 14 „Rawe“.

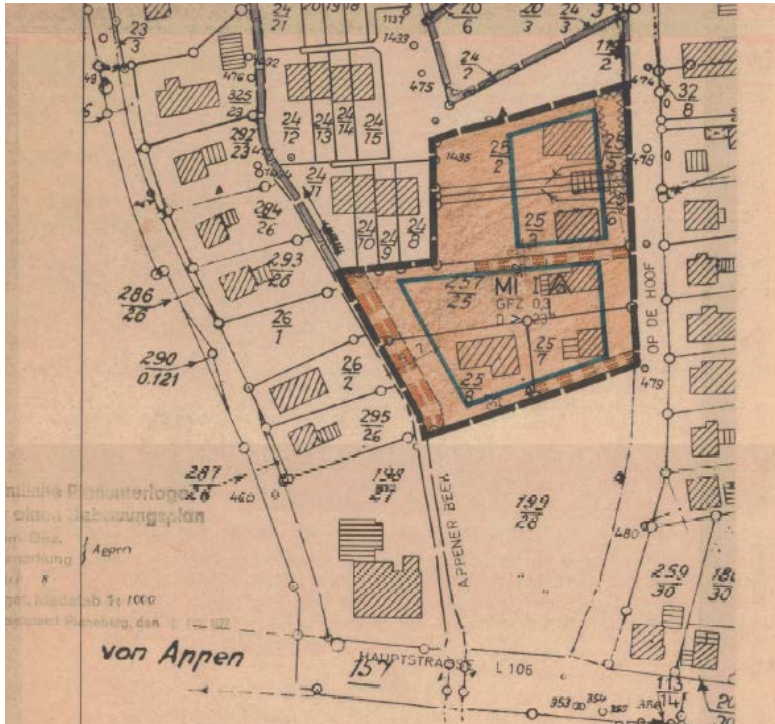


Abb. 4 Auf der Fläche des Plangebiets rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ (ohne Maßstab, nicht genordet)

3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder

Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.5. Kampfmittel

Über eine Belastung mit Kampfmitteln ist nichts bekannt. Allerdings wurden auch keine Untersuchungen hierzu angestellt. Damit besteht laut Stellungnahme des Kampfmittelräumdienst Kiel, vom 03.02.2020 ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Der Bauträger ist aufgefordert sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Das Konzept sieht eine Nachverdichtung im kleinen Rahmen vor. Auf den Grundstücken soll auf den derzeit als Garten genutzten Flächen, im rückwärtigen Bereich der Bestandsgebäude, Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht werden. Durch die Erweiterung von Wohnbauflächen wird ein Beitrag für die im Ortsentwicklungskonzept Appen 2018 geforderte leichte Steigerung der Wohnbaupotenziale ermöglicht. Diese Ergänzung findet -wie dort favorisiert- im Innenbereich statt.

4.2. Art der baulichen Nutzung

In dem Plangebiet soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, da dies sowohl der derzeitigen als auch der zünftig angestrebten Nutzung entspricht.

4.3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 festgesetzt. In der bislang gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 ist eine GFZ von 0,3 festgesetzt. Unter Berücksichtigen der bestehenden Bebauung wird so eine beispielhafte Nachverdichtung durch zwei Gebäude mit den Maßen von maximal 12x12 m möglich. Die Höchstgrenze eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 17 Abs. 1 BauNVO wird nicht ausgeschöpft.

Die Zahl der Vollgeschosse bleibt unverändert der vorangegangenen Änderung und ist aufgrund der beengten Verhältnisse der Nachverdichtung auf maximal ein Vollgeschoss als Höchstmaß begrenzt.

Als Bauweise werden nur Einzelhausbebauungen mit einer Dachneigung steiler als 23 Grad zugelassen, um sich sicherzustellen, dass sich die Neubauten in das bestehende Erscheinungsbild eingliedern.

Die festgesetzten Baugrenzen dienen dem Schutz nachbarschaftlicher Verhältnisse. Die Verringerung des Abstandes zwischen Baugrenze und Plangrenze im südlichen Bereich auf 2,5 m dienen dem

Bestandsschutz. Wie bereits in der derzeit gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 festgesetzt, sind Nebenanlagen, welche Gebäude sind, im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.4. Örtliche Bauvorschriften

Die vorangegangenen B-Plan Änderungen enthalten keine örtlichen Bauvorschriften. Es wird daher auch jetzt kein Anlass für die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gesehen.

5. Erschließung

Die Zuwegung zum Plangebiet erfolgt von der Stichstraße Wischbleek, über die Straße Op de Hoof und weiter zur Appener Hauptstraße im Süden. Folgt man dieser in Richtung Osten wird sie zur Mühlenstraße, wodurch die Stadt Pinneberg schnell zu erreichen ist. Über den Westring und die Landstraße 103 / Altonaer Chaussee in südöstlicher Richtung gelangt man innerhalb von ca. 45 Autominuten in die Hamburger Innenstadt. Die Stadt Uetersen wird über die Hauptstraße und die Pinneberger Chaussee in nordwestlicher Richtung innerhalb von ca. 12 Autominuten erreicht.

Es werden 7 min Autofahrt oder 12 min Fahrradfahrt zum Bahnhof Pinneberg benötigt, der einen S-Bahn-Anschluss nach Hamburg sowie einen Regionalbahnanschluss nach Hamburg und in Richtung Elmshorn / Itzehoe hat. Die Bushaltestelle Appen, Denkmal liegt in 150 m Entfernung. Die Linien 6663 verkehren zwischen Uetersen und Pinneberg tagsüber im 30-Minuten Takt bzw. in den Hauptverkehrszeiten im 20-Minuten Takt. Die Linie 6669 zwischen Moorrege und Pinneberg ist ein Schulbus.

6. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen. Durch diese B-Plan-Änderung erfolgt keine Änderung der Ver- und Entsorgungssituation. Die Ver- und Entsorgung der neuen Baugrundstücke erfolgt über die angrenzenden Straßen Op de Hoof und Wischbleek.

7. Altlasten

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)).

8. Immissionsschutz

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der immissionsarmen Wohnnutzung sowie der kleinen Wohnungsanzahl (max. vier Wohneinheiten) nicht zu erwarten.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete vor. Es kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Auch wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB von der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen.

Unabhängig davon sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Die ursprünglich vorhandene Bodenvegetation und der Gehölz- sowie Baumbestand im rückwärtigen Grundstücksbereich stehen der Ausnutzung der bebaubaren Flächen entgegen. Sie wurden im Winter 2019/2020 vorzeitig und ohne Kontrolle durch Fachpersonal beseitigt, der Gehölzschnitt war am 16.03.2020 noch auf dem Grundstück. Das Amt Geest und Marschen Südholstein wurde informiert.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Zuge der Gehölzbeseitigung sind nicht von vornherein auszuschließen und werden im folgenden Abschnitt untersucht.

10. Artenschutzfachlicher Beitrag

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Planungen erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

10.1. Bestand

10.1.1. Gerodeter Teil des Plangebiets

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzberichts stellt sich der nördliche Teil des Plangebiets weit überwiegend als ein kürzlich gerodeter Bereich dar. Der Gehölzschnitt befindet sich mit Stand 16.03.2020 noch auf der Fläche.

Da die behördlich geforderte Behandlung artenschutzrechtlicher Belange aufgrund der bereits erfolgten Fällung nur nachträglich erfolgen kann, muss nun anhand einer Potenzialanalyse der ehemalige Bestand auf die Möglichkeit des Erfüllens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Fällung analysiert werden.

Hierbei ist festzuhalten, dass ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände nicht nachweisbar ist. Der Unschuldsvermutung nach dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 3 GG, Artikel 28 Abs.1 GG in Verbindung mit Artikel 6 der EMRK (Europäischen Menschenrechtskonvention) (https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2020) folgend ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände eingetreten sind. Die angestellten Überlegungen sind somit zunächst allgemeiner Natur.

Eine Potenzialanalyse beruht auf einem Worst-Case-Ansatz. Das Vorkommen potenziell auftretender Arten wird daher als gegeben angesehen und bildet Basis der Bewertung. Ein Vorkommen von Arten wird nur ausgeschlossen, wenn der Lebensraum aufgrund der Habitatausstattung oder der Verbreitung der Art ungeeignet ist.

Vor Fällung bzw. Räumung war der Westteil des Grundstücks mit Bäumen bestanden. Hierbei handelte es sich nach Fotos des Standorts (siehe folgende Abbildungen) und einer nachträglichen Ortsbegehung am 16.03.2020 um u.a.:

- 2 x Hänge-Birke *Betula pendula*, davon eine doppelstämmig, Altersstrukturtyp 2 nach Drachenfels (2016),
- mind. 2-3 Gemeine Fichte *Picea abies* und/oder Tanne *Abies spec.*, Altersstr. 2,
- 1 x Lebensbaum *Thuja spec.*, Altersstr. 1,
- 1 x Stechpalme *Ilex aquifolium*, Altersstr. 2,
- mind. 1 Eibe *Taxus baccata*, Altersstr. 1,
- mind. 1 weiterer Laubbaum, vermutlich Trompetenbaum *Catalpa bignonioides*, Altersstr. 2.

Überdies befanden sich verschiedene Sträucher auf dem Grundstück, u.a. Rhododendron *Rhododendron spec.*, Rote Heckenkirsche *Lonicera xylostea*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, und weitere.

Der Bestand war nicht auf Fortpflanzungsstätten untersucht worden. Die Fällung erfolgte bis spätestens Anfang Februar 2020.

Anhand der Fotos des Bestandes und aufgrund der vorgefundenen Gehölzarten nach den Fällungen ist davon auszugehen, dass die Bäume in der Fläche teilweise Höhlungen und damit potenzielle Lebensstätten aufgewiesen haben. Besonders die Hänge-Birke kommt hierfür in Betracht, ggf. der weitere Laubbaum.



Abb. 5: Foto eines Teils des Baumbestandes der Fläche im August 2019, Sicht von Norden auf Westteil des Grundstücks (Elbberg 2019)



Abb. 6: Sicht von Norden auf Grundstücksmitte (Elbberg 2019)



Abb. 7: Blick von Westen auf gerodete Fläche am 16.03.2020 (Elbberg 2020)

10.1.2. Übriges Plangebiet

Für den verbleibenden überplanten Teil des Geltungsbereichs kann die Potenzialabschätzung anhand des noch vorhandenen Bestands erfolgen. Hier ist an der Westgrenze eine Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*) der Altersstrukturklasse 2 nach Drachenfels (2016) hervorzuheben. Daneben sind Sträucher bzw. Ziergehölze entsprechend der o.g. Artenliste vorhanden.

10.2. Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Von den heimischen Fledermäusen werden als Wochenstuben und Balzquartiere während des Sommerhalbjahres Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalten, Verkleidungen, Fensterläden u. ä.) oder große Dachstühle genutzt. Darüber hinaus werden diese Strukturen im Sommerhalbjahr auch als Tagesverstecke genutzt, wobei die Fledermäuse hier mitunter deutlich geringere Ansprüche an die Strukturen stellen. Winterquartiere müssen frostsicher sein. Es werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, (oft feuchte) Keller, Stollen u. ä. sowie natürliche Höhlen (z.B. Kalkberghöhle) genutzt. Baumhöhlen weisen in unseren Breiten in der Regel in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm eine potenzielle Eignung als Wochenstube und ab einem Stammdurchmesser von 50 cm als Winterquartier auf (Stammdurchmesser auf Höhe der Höhle, LBV-SH 2011).

In der folgenden Tabelle sind die grundsätzlich im betrachteten Naturraum „Hamburger Ring“ (nach LRP Planungsraum III, MELUND 2020) potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Die Auswahl der Fledermausarten erfolgte nach ihren Verbreitungsarealen gem. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>, zuletzt aufgerufen am 13.03.2020) und Habitatansprüchen gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz NLWKN 2010). Die Arten werden

in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und bei Erforderlichkeit nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände nicht vermeidbar sein, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	Erhaltungszust. atlantisch	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	g	V	V	x	Baumhöhlen (SQ) Dachboden (SQ) Keller (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	u	G	3	x	Dachboden (SQ / WQ) Außenfassade (SQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Ausgesprochene Hausart, Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht unwahrscheinlich, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	u	3	3	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Besiedelt eher Waldgebiete bzw. altholzreiche Parks und Siedlungsgehölze. Jagd an Gewässern, Waldrändern und Wäldern sowie offenem Grünland. Vorkommen im Plangebiet eher unwahrscheinlich.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	xx	V	1	x	Baumhöhlen Spalten Außenfassade (SQ) Höhlen, Stollen (WQ)	Schwer nachzuweisende und sehr anpassungsfähige Art, Bestand daher schwer zu beurteilen. Im Plangebiet theoretisch denkbar.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	xx	D	2	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Nachweise im Südosten des Kreises Pinneberg konzentriert. Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	g	D	V	x	Baumhöhlen Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Differenzierung von Zwergfledermaus schwierig; hausbewohnende Art, a. a. Baumhöhlen. Vorkommen im Plangebiet möglich, Nutzung des als Jagdgebiet möglich, aber wenig wahrscheinlich (präferiert Auwald).
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	xx	*	3	x	Baumhöhlen, Gebäude (SQ/WQ)	Waldfledermaus. Flächig in Hamburg (Quartiere) und auch an Kreisgrenze zu Pinneberg. Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet möglich.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	g	*	3	x	Baumhöhlen in Gewässernähe (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Weit verbreitet; eng an Wasserflächen gebunden, Vorkommen im und um das Plangebiet aufgrund von Nähe zu Appener Graben und

Artname	Erhaltungszust. atlantisch	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
						Stillge-wässern denkbar, Nutzung des Plan-gebietes als Durchflugsgebiet möglich
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	u	D	2		Außenfassade (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Sommerlebensräume bes. gewäs-serreiche norddeutsche Gebiete (Jagdhabitat). In Hamburg und angrenzendem Umland flächig nachgewiesen. Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar, Nutzung des Plangebietes als Durchflugsgebiet möglich.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	g	*	*	x	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Differenzierung von Mücken-fledermaus schwierig; hausbewoh-nende Art; Vorkommen in S-H in den meisten Siedlungen. Im oder um das Plangebiet wahrscheinlich, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet
RL NDS = Rote Liste Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014), RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al. 2009): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V= Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; N = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert; * = ungefährdet Anh. IV FFH-RL = Anhang IV der FFH-Richtlinie Erhaltungszustand (Bewertung des Erhaltungszustands in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins (LLUR 2019): xx = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht Quartiere: (SQ) – Sommerquartier; (WQ) – Winterquartier						

10.2.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

10.2.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gerodeter Teil des Plangebiets

In der vorliegenden Ausprägung, nach Fällung der Gehölze, stellt das Plangebiet selbst keinen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse dar. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse kann somit für zukünftige Arbeiten auf den bereits geräumten Flächen sicher ausgeschlossen werden. Etwaige Bestände in Gebäuden sind nicht betroffen, da kein Abriss vorhergesehen ist.

Ob während der Abriss- und Fällarbeiten Fledermäuse beeinträchtigt wurden, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen. Zwar wurden während der Arbeiten anscheinend keine Fledermäuse gesehen oder zumindest wurden keine diesbezüglichen Aussagen bekannt. Da diese allerdings, insbesondere während der Wintermonate, kaum fluchtfähig sind und somit auch keine Ausflüge zu beobachten wären, lässt sich daraus nicht zwingend eine Abwesenheit im Gebiet ableiten. Dass Fledermäuse im Gebiet beeinträchtigt wurden, lässt sich ebenfalls nicht belegen. Zudem ist nicht nachzuweisen, inwiefern die maßgebliche Schwelle des Verbotstatbestandes (deutliche Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos) erfüllt wurde.

Aufgrund der Unschuldsvermutung soll vorliegend davon ausgegangen werden, dass bei den erfolgten Arbeiten der Verbotstatbestand für Fledermäuse nicht eingetreten ist.

Außerhalb von Quartieren werden Fledermäuse nicht durch die Bauarbeiten und den Betrieb der geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Paragraphen beeinträchtigt. Kollisionen mit menschlichen Bauten (außer mit Windkraftanlagen) sind aus der Literatur nicht bekannt. Die Gefahr von Zusammenstößen mit Baumaschinen besteht bei derartig räumlich und zeitlich begrenzten Vorhaben nicht (nächtliche Bauarbeiten sind nicht zu erwarten). Folglich wurde das allgemeine Lebensrisiko der oben genannten Arten nicht überschritten.

Eine direkte Gefahr der Tötung durch die zukünftige Nutzung des Plangebiets liegt nicht vor.

Übriges Plangebiet

Die Blutbuche weist aufgrund von Astlöchern an einzelnen Ästen eine Eignung als Tagesversteck oder Zwischenquartier auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Höhlen in Zonen mit 30 cm Stammdicke nicht einsehbar waren. Wochenstuben sind daher nicht auszuschließen. Am Stamm wurden keine Höhlungen entdeckt, sodass trotz seines Durchmessers von an die 50 cm nicht mit Winterquartieren zu rechnen ist (vgl. LBV-SH 2011). Weitere Tagesverstecke und Zwischenquartiere in den restlichen Gehölzen sind denkbar. Die Gehölzbeseitigung im Zuge künftiger Maßnahmen könnte zur Tötung von Fledermäusen führen. Dem kann durch **fachliche Kontrollen auf Besatz vor der Baumfällung und, bei Bedarf, eine Bauzeitbeschränkung (keine Baufeldräumung von 28.02. bis 01.12.)** vorgebeugt werden.

10.2.1.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gerodeter Teil des Plangebiets

Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sich in den Bäumen im Nordwesten des Plangebiets vor Fällung bzw. Abriss keine Quartiere befunden haben. Allerdings gibt es keinen Beweis, dass solche vorhanden waren. Aufgrund der Unschuldsvermutung soll vorliegend davon ausgegangen werden, dass bei den erfolgten Arbeiten der Verbotstatbestand für Fledermäuse nicht eingetreten ist.

Die Bäume wiesen, den vorhandenen Fotos nach, keine Eignung als Winterquartier auf (Stammdurchmesser > 50 cm, LBV-SH 2011). Allerdings können Tagesverstecke, Balzquartiere oder Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden. Gemäß LBV-SH (2011) ist für Tagesverstecke und Balzquartiere, z. B. abstehende Rinde oder kleine Astlöcher, in der Regel kein Ersatz erforderlich. Derartige Strukturen finden sich im Umfeld in ausreichendem Maße, so dass auch ohne Ersatz deren Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für Wochenstubenquartiere (ab einem Stammdurchmesser von 30 cm) ist demgegenüber bei Zerstörung gemäß LBV-SH (2011) ein Ersatz erforderlich. Das LBV-SH (2011) schlägt ein Ausgleichsverhältnis von 1:5 vor (aufgrund der Konkurrenz mit höhlenbrütenden Vögeln, s. LBV-SH 2011, S. 61). Für das Plangebiet wird aufgrund seiner geringen Ausdehnung und des, den Fotos und den Gehölzresten vor Ort nach, gesunden ehemaligen Gehölzbestandes, eine Wochenstube als beeinträchtigt angenommen. **Dem Vorsorgeansatz folgend, sind für dieses mögliche Quartier fünf Ersatzquartiere vonnöten, welche z. B. an verbleibenden Bäumen oder an vorhandenen oder geplanten Gebäuden im Geltungsbereich fachgerecht anzubringen sind.** Diese Maßnahme ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu verstehen, die nicht vorgezogen durchgeführt werden muss.

In der vorliegenden Ausprägung, nach Fällung der Gehölze, finden sich im nordwestlichen Plangebiet keinen geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (die Gebäude werden nicht abgerissen). **Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse kann somit für zukünftige Arbeiten sicher ausgeschlossen werden.**

Übriges Plangebiet

Die Blutbuche weist aufgrund des Stammdurchmessers Wochenstubenpotenzial auf. Vor Umsetzen von Baumaßnahmen ist sie auf Besatz zu kontrollieren, ggf. sind bei Positivkontrolle Ersatzquartiere im Ausmaß von 1:5 anzubringen (z.B. an Gebäuden im Geltungsbereich oder verbleibenden Bäumen).

Diese Maßnahme hat dann vorgezogen stattzufinden.

Sofern Wochenstuben im Plangebiet vorhanden sind, besteht bei ihrer fachgerechten Beseitigung unter Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

10.2.1.3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Allerdings kann in dem aktuellen Planungsfall, u.a. jahreszeitlich bedingt, davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt wurden oder bei künftigen Maßnahmen beeinträchtigt werden. Selbst im Falle einer Betroffenheit bestanden und bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass kein Konfliktniveau erreicht wird, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die sich jedoch im vorliegenden Fall auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränken. **Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bezüglich Störung waren bei der vorgenommenen Baumfällung daher nicht erforderlich. Ein Verbotstatbestand trat nicht ein.**

Für künftige Maßnahmen ist von signifikanten Störungen nicht auszugehen, zum einen, da die potenziellen Lebensstätten bereits überwiegend beseitigt wurden, und zum anderen, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Sie erfüllen den Verbotstatbestand nicht.

10.3. Europäische Vogelarten

Auf Basis der ehemals vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet und des noch verbleibenden Bestands werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihrem jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt. Die Arten werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung gildebezogen betrachtet und einer Prüfung auf Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht unterzogen. Die Einteilung der Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände, die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte, detaillierter zu benennen.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende europäische Vogelarten

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Arten, die vorwiegend Gebäudestrukturen nutzen			

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter; Flächendeckend als Brutvogel vorhanden, gern in Anlehnung an Gebäude mit landwirtschaftlicher Funktion
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	Gebäude-/ Nischenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	Gebäude-/ Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Arten, die vorwiegend Gehölzstrukturen nutzen			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	Gehölzfrei-/ Gebäudebrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Goldammer	<i>Picus viridis</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen möglich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal (braucht höhlenreiche Altbäume); nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Wurzelteller, Reishaufen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
RL SH = Rote Liste Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

10.3.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

10.3.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Die (ehemals) vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude sowie zu einem untergeordneten Teil auch freier Boden können von Vogelarten als Bruthabitate genutzt werden, so dass im Zuge von Fällmaßnahmen und Baufeldfreimachung innerhalb des Frühjahres und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge besteht. Für Altvögel, die fliehen können, besteht diese Gefahr nicht. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit zu vermeiden durch eine Fällung der Gehölzbestände und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1. März bis 30. September.

Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung der Gehölze bzw. Freimachung des Baufelds nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze bzw. Bereiche nicht

von brütenden Individuen besetzt sind. Unter Umständen sind auch vor Beginn der Baumaßnahmen Vergrämnungsmaßnahmen vorzunehmen, um ein Eintreten des Verbotstatbestands zu verhindern. Diese Maßnahme gilt für den verbleibenden Gehölzbestand weiterhin.

Die Gehölze auf dem nordwestlichen Teil der Fläche wurden innerhalb des Winterhalbjahres gefällt, so dass durch die Fällung kein Verbotstatbestand eingetreten ist.

Mit Stand 16.03.2020 befindet sich der Schnitt jedoch noch auf dem Grundstück (siehe Abbildungen).

Sollen nun weitere Maßnahmen während der Brutzeit (bis 30.9.) erfolgen, ist vorher durch eine sachkundige Biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.

Für alle Vogelarten gilt, dass zufällige Kollisionen mit verglasten Gebäudefronten nach Umsetzung der Planungen auch gerade wegen der Eigenschaft vieler Arten, dem Menschen in die Siedlungen zu folgen, nicht ausgeschlossen werden können. Die vorgesehene Art der Bebauung bedeutet jedoch keine signifikante Zunahme des allgemeinen Lebensrisikos für die betroffenen Arten. Die Übernahme der Maßnahmen des LfU (2010) bzw. Schmid et al. (2012) zum Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden wäre dennoch zu begrüßen.

Der Verbotstatbestand ist nicht eingetreten, da die Bäume im Winterhalbjahr entfernt wurden. Er tritt weiterhin nicht ein, wenn sichergestellt wird, dass auch während der zukünftigen Arbeiten keine Eier oder Jungvögel getötet werden.

10.3.1.2. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Durch den Betrieb von Baustellen und der damit verbundenen Anwesenheit von Menschen sowie der Erzeugung von Lärm kommt es zu Störungen der Vogelarten. Auch nach Planumsetzung kann es betriebsbedingt zu Störungen der ungefährdeten, potenziell vorkommenden Arten kommen.

Durch die ergangene Fällung im Winterhalbjahr wurde keine Störung von Brutvögeln verursacht.

Die ungefährdeten Vogelarten, die im Plangebiet mit seinen umliegenden Siedlungsstrukturen potenziell vorkommen, besitzen grundsätzlich eine relativ hohe Störungstoleranz, so dass es auch bei künftigen Maßnahmen nicht zu einer erheblichen Störung kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. **Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 treten demnach nicht ein.**

10.3.1.3. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, unterliegen die Neststandorte außerhalb der Brutzeit nicht unmittelbar dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei mehrfach genutzten Nestern besteht der Schutz auch außerhalb der Brutzeit. Verbotstatbestände werden aber nur ausgelöst, wenn die neben der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch deren Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Höhlenbrüter nutzen in der Regel die Brutstätten mehrmals. Die Zerstörung ihrer Brutstätten würde grundsätzlich den Verbotstatbestand erfüllen. Bei ungefährdeten Vogelarten kann allerdings unterstellt werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und

Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die Arten weisen in der Regel keine speziellen Habitatansprüche auf und finden in der Umgebung vergleichbare Biotopstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 treten demnach für sie nicht ein.**

Da es sich bei den weiteren Arten ganz überwiegend um siedlungstypische, weit verbreitete bzw. häufige Brutvögel handelt, ist davon auszugehen, dass sie das umliegende Wohngebiet bzw. dessen Grünstrukturen als Brutgebiet nutzen werden.

Die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

10.4. Fazit

Die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorausgesetzt, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen, auch in Berücksichtigung bereits vorgenommener Arbeiten im Plangebiet im Winter 2019/2020, zu rechnen.

Die Details dieser Maßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Maßnahmenübersicht

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Pflanzen	<u>Anhang IV FFH-RL:</u> keine	Gesetzliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (keine Anhang IV-Arten).
Brutvögel	<u>Europäische Vogelarten:</u> siehe Tabelle 2	<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)</u> <i>Vermeidung erforderlich</i> Sollte das Baufeld während der Brutzeit geräumt bzw. Gehölzschnitt entfernt werden sollen, ist vorher durch eine Biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester gefährdet werden. <u>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</u> Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand durch bisherige Baumaßnahmen nicht eingetreten ist. Bei künftigen Baumaßnahmen bleibt die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Fledermäuse	<u>Anhang IV FFH-RL:</u> siehe Tabelle 1	<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)</u> Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nicht eingetreten ist. Bei künftigen Baumaßnahmen muss vor Fällung der Gehölze fachkundig sichergestellt werden, dass die entsprechenden Gehölze keine Individuen beherbergen. Ggf. ist eine Bauzeitbeschränkung notwendig (28.02-01.12.). <u>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</u> Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nicht eingetreten ist. Dem Vorsorgeprinzip folgend sind fünf Wochenstubenquartiere an Bäumen oder Gebäuden anzubringen. Vor Fällen weiterer Gehölze ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sollten Wochenstuben festgestellt werden, ist für sie zusätzlich und vorgezogen Ausgleich im Verhältnis 1:5 zu schaffen. Die Auswahl der Kästen und ihrer genauen Anbringungsorte sind durch sachverständige Personen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen. Es sind selbstreinigende Modelle zu nutzen.

11. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. ca. 2.260 m², die als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Appen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Gemeinde Appen, den

.....
Bürgermeister

12. Literatur

- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 4. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR). - Schriftenreihe: LLUR SH – Natur - RL 25, 122 S.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, <https://ffh-anhang4.bfn.de/>, zuletzt geändert am 24.05.2019, zuletzt aufgerufen am 13.03.2020
- Europäische Kommission (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG. https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance_art6_4_de.pdf, zuletzt aufgerufen am 16.01.2020
- Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 326 S.
- Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- Knief, W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch, und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 5. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, erarbeitet durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2010): Vogelschlag an Glasflächen. Stand: September 2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (Hrsg.) (2019): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein, Methodik Ergebnisse und Konsequenzen. Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in der atlantischen biogeografischen Region.
- MELUND (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020. – Kiel.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise), Hannover. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, zuletzt aufgerufen am 17.03.2020.
- Schmid H., W. Doppler, D. Heynen, M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Gesetze und Richtlinien

Deutschland

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

Europäische Union

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), vormals Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Konventionen

Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12, 13 und 16, https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2020

Gemeinde Appen

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Aktueller Stand: 13.05.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 07.01.2020 mit Frist bis zum 07.02.2020 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 09.01.2020 bis zum 07.02.2020 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, 30.01.2020.....	3
1.2	Kreis Pinneberg - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Team Verkehrslenkung, 05.02.2020	5
1.3	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020	5
1.4	Wilhelm.tel Gmbh / Willy.tel GmbH, 14.01.2020	6
1.5	Schleswig Holstein Netz AG, 08.01.2020	6
1.6	Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.01.2020.....	9
2	Private.....	11
	Es sind keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.	11

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

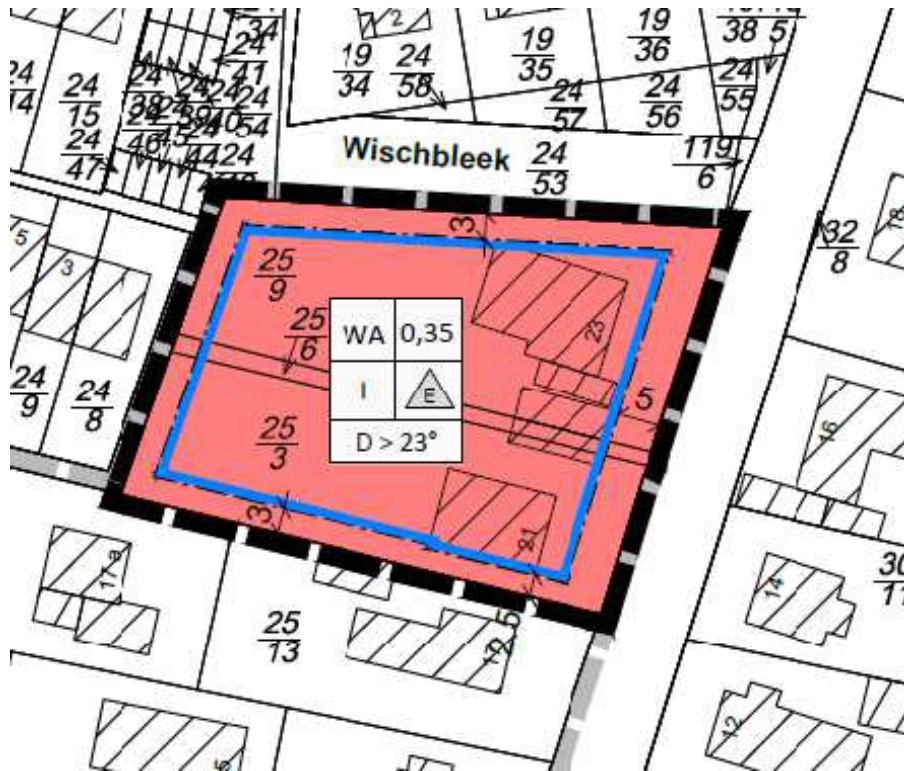
- Stadt Tornesch, 10.01.2020
- AZV Südholstein, 14.01.2020

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, 30.01.2020

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Appen hat die 4.Änderung des B-Planes Nr. 3 „Wischbleek“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2.



Plangeltungsbereich 4-Änderung des B-Planes Nr. 3 vom 28.01.2020

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über altlastenrelevanten gewerblichen Nutzungen, Altlablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung vor.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand besteht somit keine Untersuchungspflicht zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung und wird daher auch nicht gefordert.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Die 4.Änderung des B-Plans Nr.3 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß umgesetzt werden.

Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Kein WSG.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde - Grundwasser:

Keine Anmerkungen.

Ansprechpartner: Frau Langenbach, Tel.: 04121 4502 2318

Kenntnisnahme.

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Die Bereiche im Geltungsbereich, die nun bebaut werden sollen zeichnen sich durch einen alten Gehölzbestand aus. Da sich im Plangeltungsbereich ältere Baumbestände mit Habitatpotenzial befinden, ist ein Biologe als Gutachter hinzuzuziehen, der ggf. das Vorkommen geschützter Arten (Fledermäuse und Vögel) ausschließt oder entsprechende Schutzmaßnahmen vorschlägt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Mittlerweile wurde ein Teil des Gehölzbestandes bereits gerodet.

Der Artenschutzbericht konnte daher nur nachträglich, zum Teil als Potentialanalyse erarbeitet werden. Er kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorausgesetzt, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen, auch in Berücksichtigung bereits vorgenommener Arbeiten im Plangebiet im Winter 2019/2020, zu rechnen.“

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Es muss bereits im B-Plan Verfahren geklärt werden, ob es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommen kann. Hierzu sind dann konkrete Aussagen zu treffen. Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267 <u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275	Der Bericht ist Bestandteil der Begründung, siehe Kapitel 10. Kenntnisnahme.
1.2 Kreis Pinneberg - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Team Verkehrslenkung, 05.02.2020 In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, werden gegen die beabsichtigte 4. Änderung des B-Plan Nr.3 "Wischbleek" keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Auf den Grundstücken sollten 2 Stellplätze je WE vorgesehen werden. Es sollte die Festsetzung getroffen werden, dass die Sichtdreiecke von öffentlichen Straßen und von Grundstücksein- und -ausfahrten oberhalb von 0,7 m Höhe über der Fahrbahnoberkante von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bewuchs dauerhaft freizuhalten sind.	Kenntnisnahme. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht lediglich eine Erweiterung der Wohnnutzung im geringen Maße. Die Erschließung erfolgt über die Stichstraße Wischbleek. Eine mögliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraße Op de Hoof durch parkende Fahrzeuge ist somit nicht zu erwarten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Erschließung der zwei neuen Grundstücke erfolgt über die Straße Wischbleek, einer kleinen Stichstraße mit wenig Verkehr. Die Notwendigkeit Sichtdreiecke festzusetzen wird nicht als erforderlich gesehen.
1.3 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020 In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	Kenntnisnahme.

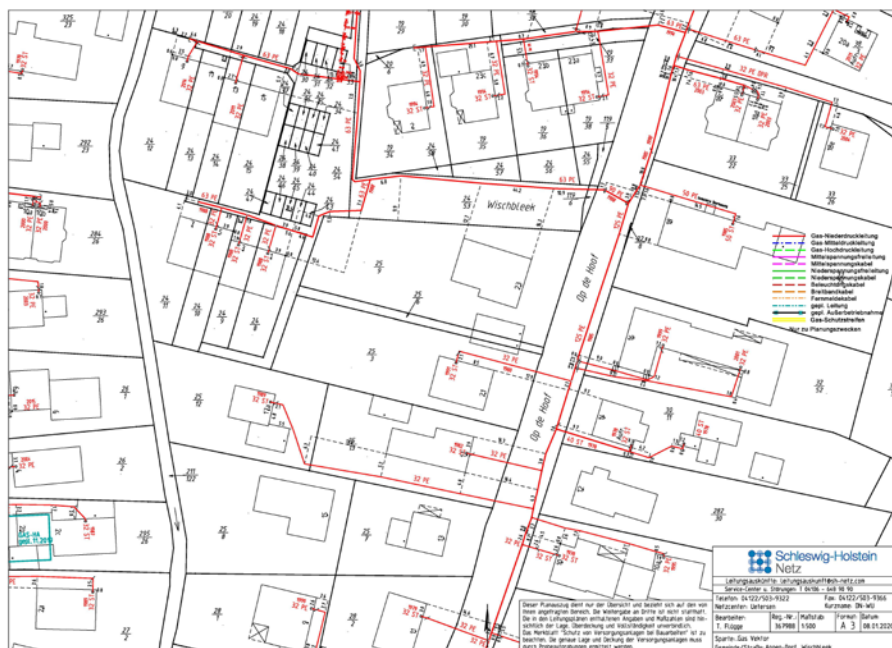
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis zur Unterrichtung des Kampfmittelräumdienstes wurde in die Begründung aufgenommen.
1.4 Wilhelm.tel Gmbh / Willy.tel GmbH, 14.01.2020 In dem von Ihnen angefragten Bereich haben die willy.tel GmbH / wilhelm.tel GmbH zurzeit keinen Leitungsbestand. Das Leitungsnetz der willy.tel GmbH und der wilhelm.tel GmbH verändert sich ständig. Deshalb geben unsere Leitungspläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder und verlieren 2 Monate nach Übergabe (Datum auf den Leitungsplänen, bzw. Datum der E-Mail) ihre Verbindlichkeit.	Kenntnisnahme.
1.5 Schleswig Holstein Netz AG, 08.01.2020 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.	Kenntnisnahme.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.

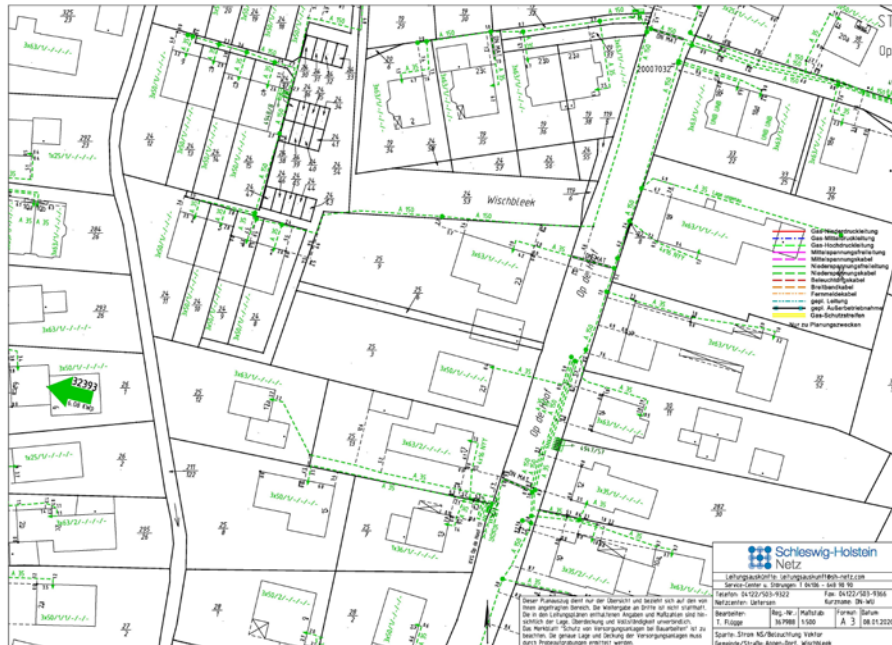
Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "**Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten**" ist bei den Planungen zu beachten.







1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.01.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

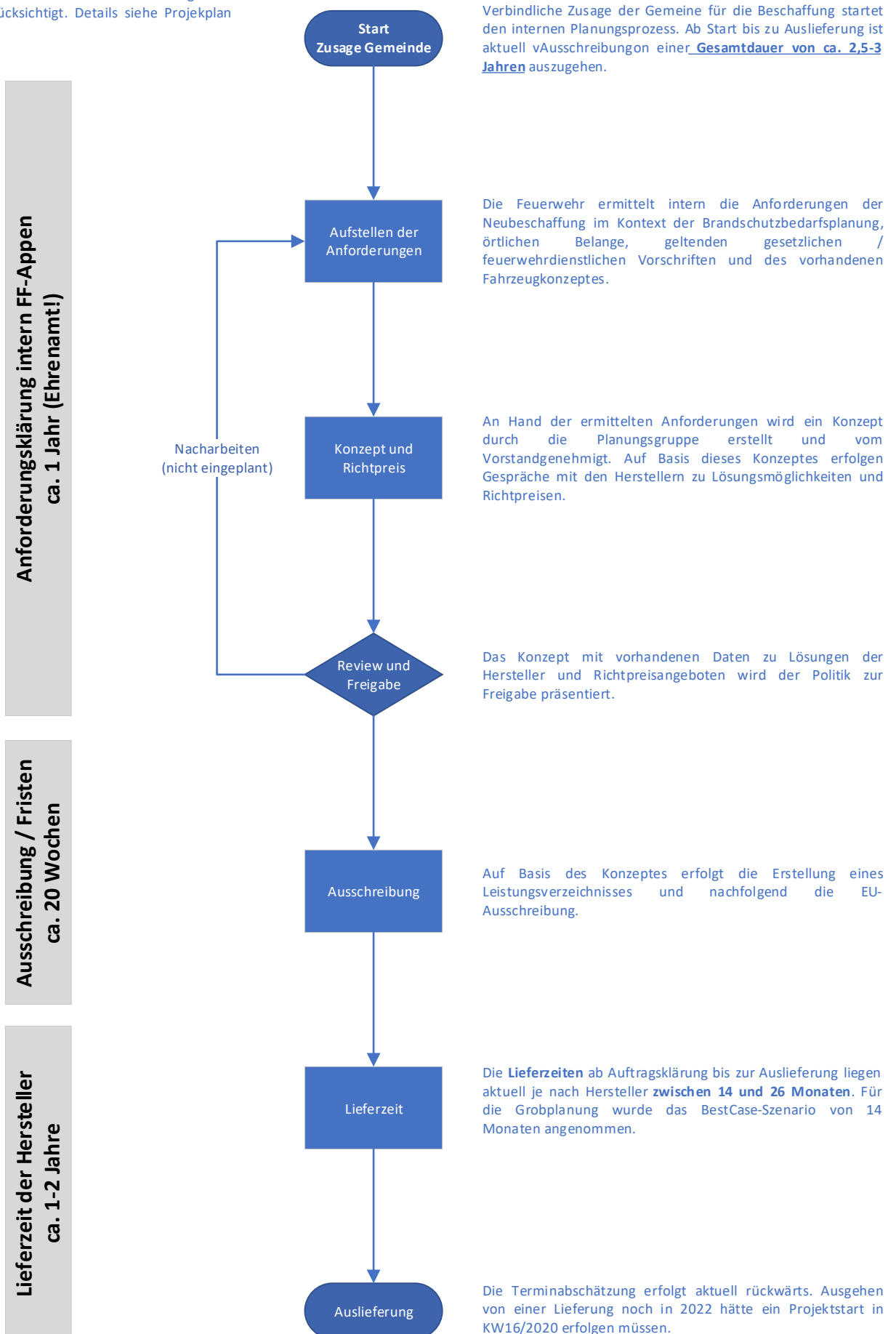
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Sollten Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtige Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern. Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.	

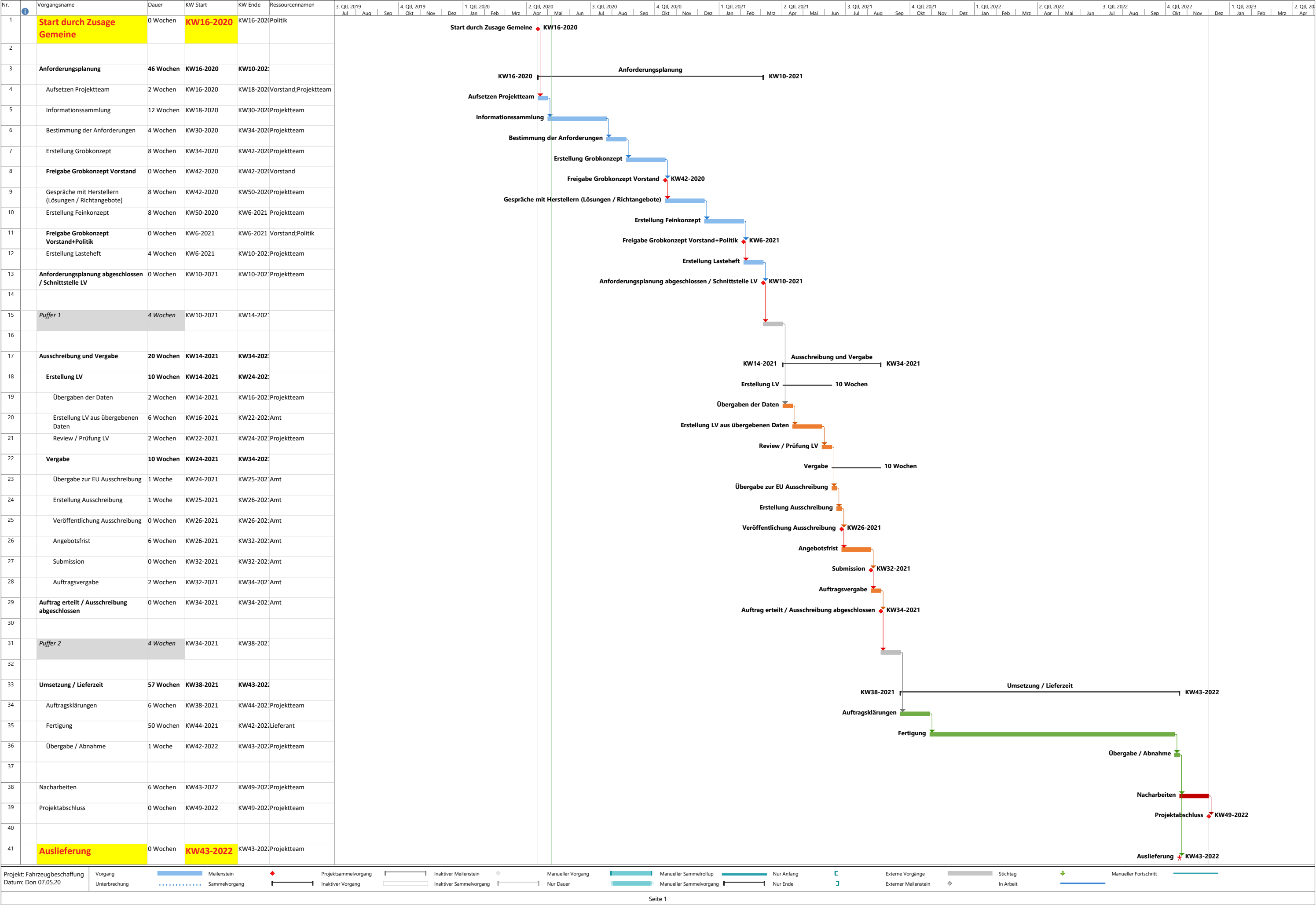
Stellungnahmen – Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

2 Private

Es sind keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.

Für eine Lieferung Mitte 2023 müsste ein Projektstart noch in diesem Jahr erfolgen. Verschiebungen durch die aktuelle Corona Lage sind noch nicht berücksichtigt. Details siehe Projektplan auf Seite 2.





Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1489/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 13.05.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Jahresrechnung 2019 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2019 (siehe Anlage) für die ev. St. Johannes Kindertagesstätte Appen wurde vom Kindertagesstättenwerk vorgelegt.

Erträge in Höhe von 1.131.772,04 Euro stehen Aufwendungen in Höhe von 1.161.198,19 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 29.426,15 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anmerkung zu dem rechnerischen Defizit:

Das Defizit ist lediglich dadurch entstanden, da die letzte Abschlagszahlung in 2019 um 30.000 Euro reduziert wurde. Dies teilte das Kitawerk aufgrund einer Hochrechnung mit.

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des geplanten Ansatzes. Abweichungen gibt es bei:

- Elternbeiträgen, eine Krippe weniger in Betrieb, dadurch geringere Elternbeiträge
- Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, eine entsprechende Position war nicht im Ursprungsplan vorgesehen. Das Kitawerk hat zur Vorbereitung der Beendigung der Zusammenarbeit anwaltliche Unterstützung in Anspruch genommen. Es wurde jetzt vorab abgestimmt, dass diese Kosten geteilt werden. (Daher die Abweichungen der o.g. Zahlen zur vorliegenden Jahresrechnung).
- Personalkosten / Fremdpersonal, die Einsparungen bei den Personalkosten wurden bei den Kosten für das Fremdpersonal ausgegeben. Die weiteren Einsparungen sind ebenfalls darauf zurück zu führen, dass eine Krippe weniger

im Betrieb war.

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Das Defizit in Höhe von 29.426,15 Euro nachgezahlt.

Finanzierung:

Durch das Defizit entstehen Mehrausgaben in Höhe von 29.426,15 Euro bei der Haushaltsstelle 46400.677000. Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 der Gemeinde Appen.

Fördermittel durch Dritte:

Zuschuss Land U3	=	105.000 Euro
Zuschuss Land Ü3	=	80.000 Euro
Zuschuss Kreis	=	3.325 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Jahresrechnung für den ev. St. Johannes Kindergarten für das Jahr 2019.

Banaschak

Anlagen:

Jahresrechnung 2019 ev. Kindergarten

Jahresabschluss

2019

ohne Erläuterungen

**1208033121 Ev. St. Johannes Kiga
Appen**

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Allgemeine Vorbemerkungen zum Jahresabschluss 2019

1.

Der Jahresabschluss 2019 schließt wie folgt ab:

Erträge	1.131.772,04	
Aufwendungen	1.162.886,51	1.161.198,19
Ergebnis G&V	-31.114,47	29.426,15
In Höhe des Defizit wurde eine eine Forderung gegen das Konto 13400 gebucht	31.114,47	
und die G&V ausgeglichen dargestellt	0	

s. Seite 4

Der Betriebskostenzuschuss im Rechnungsjahr 2019 beträgt:

Gemeinde Appen	45150.22100	481.114,47
----------------	-------------	------------

Erläuterung Betriebskostenzuschuss 2019

Betriebskostenzuschuss lt. Haushaltsplan	556.370,00
Zahlung 1. Quartal	120.000,00
Zahlung 2. Quartal	93.701,22
Abrechnung Guthaben JA 2018	26.298,78
Zahlung 3. Quartal	120.000,00
gekürzte Zahlung 4. Quartal	90.000,00
lt. Hochrechnung Kkreis-Verwaltung	
	450.000,00
Für das Jahr 2019 ergibt sich auf Grund der reduzierten Abschlagszahlung 4. Quartal noch eine Nachzahlung/Forderung von	-31.114,47
gekürzte Abschlagzahlung 2019 von	450.000,00
Betriebskostenzuschuss 2019	481.114,47
geplanter Zuschuss 2019	556.370,00
eingesparter Zuschuss 2019	75.255,53
=====	=====

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge				
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
40440	Nutzungsentgelte	450,00	700,00	-250,00
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	240.913,75	280.250,00	-39.336,25
41780	Sozialstaffel	75.843,50	79.000,00	-3.156,50
45130	Zuschüsse der Länder - Betriebskosten UE3	80.000,00	56.600,00	23.400,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung - Betriebskosten U3	105.000,00	104.900,00	100,00
45140	Zuschüsse von Kreisen - Betriebskostenförderung	3.325,00	4.760,00	-1.435,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	481.114,47	556.370,00	-75.255,53
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten - Kostenausgleich	3.103,10	0,00	3.103,10
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	49.943,25	0,00	49.943,25
50590	Ertr.sonst.Sachkostenerstattg. - UB aus der Küche	1.100,00	1.100,00	0,00
73130	Aufw.Einzelwertberichtigung	40,26	0,00	40,26
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	47.670,80	0,00	47.670,80
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
		Erträge:	1.040.793,07	1.083.680,00
		Aufwendungen:	47.711,06	0,00
		Ergebnis:	993.082,01	1.083.680,00
				-42.886,93
				47.711,06
				-90.597,99

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
61081	Personal - Reinigung	28.063,82	27.650,00	413,82
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung	16.982,14	21.000,00	-4.017,86
71119	Sonst.Aufw.Gebäudereinigung - Vertretungskosten	1.422,05	550,00	872,05
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
Erträge:		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:		46.468,01	49.200,00	-2.731,99
Ergebnis:		-46.468,01	-49.200,00	2.731,99

Kostenstelle 22113 Verwaltung		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst. - inkl. Abrg. 2019	22.932,00	27.720,00	-4.788,00
70320	Bücher, Zeitschriften	110,28	350,00	-239,72
70410	Telefon- und Internetkosten - nur Internetkosten	393,66	400,00	-6,34
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren - GEZ	69,96	70,00	-0,04
70500	Reisekosten	264,10	400,00	-135,90
70940	Rechtsanwalts-u.Gerichtskosten	3.376,63 <i>1.688,32</i>	0,00	3.376,63
70950	Mitgliedsbeiträge	700,00	770,00	-70,00
Summe 22113 Verwaltung				
Erträge:		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:		27.846,63	29.710,00	-1.863,37
Ergebnis:		-27.846,63	-29.710,00	1.863,37

Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand			
Sachkonto	Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
40340 Erlöse - Getränke	2.270,00	2.640,00	-370,00
60140 Getränkekosten	2.167,04	2.640,00	-472,96
73130 Aufw.Einzelwertberichtigung	15,00	0,00	15,00
83319 Zuführung sonstige Rücklagen	87,96	0,00	87,96
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand			
Erträge:	2.270,00	2.640,00	-370,00
Aufwendungen:	2.270,00	2.640,00	-370,00
Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22115 Deckungsfähige Betriebskosten			
Sachkonto	Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. - Restmittel aus 2018	226,82	0,00	226,82
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	19,00	200,00	-181,00
70220 Spiel-u.Beschäft-material	2.912,97	6.000,00	-3.087,03
70230 Veranstaltung	438,81	600,00	-161,19
70300 Geschäftsaufwand	1.426,93	500,00	926,93
70410 Telefon- und Internetkosten	646,61	600,00	46,61
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf - Anschaffungen bis 250,- € netto	423,87	880,00	-456,13
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.624,06	2.360,00	-735,94
Summe 22115 Deckungsfähige Betriebskosten			
Erträge:	226,82	0,00	226,82
Aufwendungen:	7.492,25	11.140,00	-3.647,75
Ergebnis:	-7.265,43	-11.140,00	3.874,57

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	3.921,96	3.500,00	421,96
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	3.921,96	3.500,00	421,96
	Ergebnis:	-3.921,96	-3.500,00	-421,96

Kostenstelle 22118 Inventar		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. - Ausgleich Konto 65240 + 65290	3.942,61	3.940,00	2,61
65240	Abschreib.BGA - Ausgleich Konto 49200	1.446,22	1.450,00	-3,78
65250	Abschreib.Fuhrpark - Ausgleich Konto 49200	863,14	860,00	3,14
65290	Abschreib.GWG - Ausgleich Konto 49200	1.633,25	1.630,00	3,25
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung - Anschaffungen ab 250,- € netto	0,00	2.650,00	-2.650,00
Summe 22118 Inventar				
	Erträge:	3.942,61	3.940,00	2,61
	Aufwendungen:	3.942,61	6.590,00	-2.647,39
	Ergebnis:	0,00	-2.650,00	2.650,00

Kostenstelle 22119 Fortbildung					
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR	
45138	Zusch.Land - Fachberatung - Ausgaben unter 64603	1.437,03	0,00	1.437,03	
64600	Aus- und Fortbildung	781,10	3.210,00	-2.428,90	
64601	Fachberatung	4.019,40	3.960,00	59,40	
64603	Fachberatung mit Landesförderg - Einnahme unter 45138	1.437,03	0,00	1.437,03	
Summe 22119 Fortbildung		Erträge:	1.437,03	0,00	1.437,03
		Aufwendungen:	6.237,53	7.170,00	-932,47
		Ergebnis:	-4.800,50	-7.170,00	2.369,50

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H					
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR	
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	0,00	2.150,00	-2.150,00	
45169	Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	0,00	25.400,00	-25.400,00	
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	40.223,85	0,00	40.223,85	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	802.428,18	930.800,00	-128.371,82	
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft	0,00	25.400,00	-25.400,00	
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	83.526,43	0,00	83.526,43	
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	2.030,00	0,00	2.030,00	
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	2.150,00	-2.150,00	
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H		Erträge:	40.223,85	27.550,00	12.673,85
		Aufwendungen:	887.984,61	958.350,00	-70.365,39
		Ergebnis:	-847.760,76	-930.800,00	83.039,24

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	3.501,21	3.100,00	401,21
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	429,87	250,00	179,87
64000	Personalbezogener Sachaufwand	411,44	500,00	-88,56
64500	Mitarbeitervertretung	3.960,00	5.060,00	-1.100,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
Erträge:		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:		8.302,52	8.910,00	-607,48
Ergebnis:		-8.302,52	-8.910,00	607,48

Kostenstelle 22127 Einzelintegration		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat - ein Einzelintegrationskind ab 01.08.19	7.818,30	0,00	7.818,30
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	7.793,82	0,00	7.793,82
Summe 22127 Einzelintegration				
Erträge:		7.818,30	0,00	7.818,30
Aufwendungen:		7.793,82	0,00	7.793,82
Ergebnis:		24,48	0,00	24,48

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
Sachkonto	Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	56,00	0,00	56,00	
61084 Personal - Hausmeister - nur Gärtner - keine Hausmeistertätigkeit	3.830,92	3.550,00	280,92	
71120 Aufw. Pflege von Außenanlagen und Winterdienst - inkl. Abrg. 2019	97,78	650,00	-552,22	
71121 Fremdleistungen Gartenpflege - Gartenpflege und Hausmeistertätigkeit	2.309,79	2.400,00	-90,21	
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung und Rauchmeldeanlage	420,85	560,00	-139,15	
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	0,00	220,00	-220,00	
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.193,27	6.100,00	-906,73	
71220 Instandhaltung Gebäude	14.750,39	3.660,00	11.090,39	
72110 Abfallgebühren	1.752,72	1.700,00	52,72	
72130 Niederschlagswasser	619,04	620,00	-0,96	
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. - Stadtwerke Pinneberg - inkl. Abrechnung 2019	2.111,28	2.100,00	11,28	
72150 Schornsteinreinigung	59,37	50,00	9,37	
72200 Versicherungen	2.641,00	2.640,00	1,00	
75120 Pachtaufwand	200,00	200,00	0,00	
75210 Heizung, Brennstoffkosten - E-On Hanse - Gas - inkl. Abrg. 2019	7.144,59	9.000,00	-1.855,41	
75220 Strom - Naturstrom - inkl. Abrg. 2019	5.665,68	7.150,00	-1.484,32	
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen	Erträge: 56,00	0,00	56,00	
	Aufwendungen: 46.796,68	40.600,00	6.196,68	
	Ergebnis: -46.740,68	-40.600,00	-6.140,68	

Kostenstelle 22216 Sprachförderung		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
44180	Allg.Zuweisung Kita-Werk	5.985,96	0,00	5.985,96
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	7.768,00	8.000,00	-232,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	13.753,96	0,00	13.753,96
61078	Honorarkräfte	0,00	8.000,00	-8.000,00
Summe 22216 Sprachförderung				
Erträge:		13.753,96	8.000,00	5.753,96
Aufwendungen:		13.753,96	8.000,00	5.753,96
Ergebnis:		0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	44.520,00	53.550,00	-9.030,00
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg - Gutscheine Essen Bildungs-/Teilhabepake	4.462,50	0,00	4.462,50
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	290,00	0,00	290,00
60100	Verpflegung	37.677,93	40.600,00	-2.922,07
61082	Personal - Küche	9.174,89	9.300,00	-125,11
70822	Fremdleistungen f. Verpflegung	2.632,05	0,00	2.632,05
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw. - Organisation	1.490,00	1.490,00	0,00
75200	Aufw.Betriebskosten, Energie und Reinigungsmittel	1.100,00	1.100,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	290,00	0,00	290,00
83117	Ent. aus RL-Küche	2.829,91	0,00	2.829,91
83119	Entnahme aus sonstige RL	262,46	0,00	262,46

83399	Zuführung zu Rückstellungen - lt. Kalkulation vom 09.09.2014	0,00	1.060,00	-1.060,00
Summe 22240 Küche SH				
	Erträge:	52.364,87	53.550,00	-1.185,13
	Aufwendungen:	52.364,87	53.550,00	-1.185,13
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	0,00
70900	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	0,00	0,00	0,00
83310	Zuführg. an RL Spenden	0,00	0,00	0,00
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss

1208033121 Ev. St. Johannes Kiga Appen

15. Mai 2020

06:43:25

KKHHW-SHMDOMBAJ

Seite 1

Kostenstelle	IST			PLAN		
	Erträge 2019 EUR	Aufwendungen 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Erträge 2019 EUR	Aufwendungen 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR
22100	1.040.793,07	47.711,06	993.082,01	1.083.680,00	0,00	1.083.680,00
22111	0,00	46.468,01	-46.468,01	0,00	49.200,00	-49.200,00
22113	0,00	27.846,63	-27.846,63	0,00	29.710,00	-29.710,00
22114	2.270,00	2.270,00	0,00	2.640,00	2.640,00	0,00
22115	226,82	7.492,25	-7.265,43	0,00	11.140,00	-11.140,00
22117	0,00	3.921,96	-3.921,96	0,00	3.500,00	-3.500,00
22118	3.942,61	3.942,61	0,00	3.940,00	6.590,00	-2.650,00
22119	1.437,03	6.237,53	-4.800,50	0,00	7.170,00	-7.170,00
22120	40.223,85	887.984,61	-847.760,76	27.550,00	958.350,00	-930.800,00
22124	0,00	8.302,52	-8.302,52	0,00	8.910,00	-8.910,00
22127	7.818,30	7.793,82	24,48	0,00	0,00	0,00
22130	56,00	46.796,68	-46.740,68	0,00	40.600,00	-40.600,00
22216	13.753,96	13.753,96	0,00	8.000,00	8.000,00	0,00
22240	52.364,87	52.364,87	0,00	53.550,00	53.550,00	0,00
22264	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.162.886,51	1.162.886,51	0,00	1.179.360,00	1.179.360,00	0,00

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1474/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.02.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Bewegungskindergarten in Appen - Namensfindung

Sachverhalt:

Während der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 20.02.2020 wurde u.a. über die Namensfindung für den neuen Kindergarten in Appen unter der Trägerschaft des DRK Kreisverband Pinneberg e.V. gesprochen.

In dieser Angelegenheit gab es bereits durch den Bürgermeister eine Anfrage bei den Fraktionen. Bisher liegen die Ideen „Bewegungskindergarten des DRK Storchennest / am Storchennest“ vor.

Frau Wohlfeil teilte auf Nachfrage bei der Sitzung des Fachausschusses mit, dass dem DRK bisher nicht bekannt war, dass es noch einen Namen geben soll und daher wurden noch keine Ideen überlegt.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales bittet dieses Thema endgültig auf der Sitzung der Gemeindevertretung im März 2020 zu beschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für den neuen Kindergarten hinter dem Bürgerhaus unter der Trägerschaft des DRK Kreisverband Pinneberg e.V. den Namen „Bewegungskindergarten des DRK Storchennest“ festzulegen.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1496/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 27.05.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Kita Heideweg der Lebenshilfe - verlängerte Öffnungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2020/21

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe hat aufgrund der Vorgaben des neuen KitaG -Inkrafttreten wurde auf den 1.01.2021 verschoben- und orientiert an den Elternwünschen sich mit den Öffnungszeiten für die Kita Heideweg befasst.

Um eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen wurden folgende Veränderungen beantragt, Umsetzung zum Kindergartenjahr 2020/21 (ab August 2020):

- Elementargruppe (neue Gruppe ab August 2020, durch Umwandlung einer Integrationsgruppe) – Betreuungszeit 7.00 – 15.00 Uhr
- Randzeit (bisher als Früh- und Spätdienst bezeichnet) 7.00 – 8.00 Uhr (bisher erst ab 7.30 Uhr im Angebot, Bedarf zurzeit bei 6 Kindern, die Erfahrung zeigt, Tendenz steigend, wenn das Angebot vorhanden ist)
- Randzeit (bisher als Früh- und Spätdienst) 14.00 – 16.00 Uhr (bisher Spätdienste von 14.00 – 15.00 Uhr und 15.00 – 16.00 Uhr möglich)

Der Ursprungsantrag und die gewünschten Ausführungen sind beigelegt (siehe Anlage, Antrag vom 06.05. und Schreiben vom 20.05.2020).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Veränderung der Betreuungszeiten orientieren sich am Elternbedarf und sollten daher entsprechend umgesetzt werden. Das neue KitaG ermöglicht zukünftig auch Kindergartengruppen mit geringer Kinderzahl einzurichten (sogenannte kleine oder

mittlere Kindergartengruppen bzw. kleine Krippengruppen). Dadurch kann auch bei geringer Nachfrage eine entsprechende Gruppe eingerichtet werden und eine Gruppenförderung wäre sichergestellt.

Finanzierung:

Die Mehrkosten sind in der Jahresrechnung 2020 abzurechnen. Die finanziellen Auswirkungen der Kita-Reform können derzeit noch nicht verbindlich ermittelt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Die eingerichteten Gruppen werden für den Zeitraum 8 – 12/2020 wie bisher gefördert. Die tatsächliche Förderung mit dem neuen KitaG ab Januar 2021 können noch nicht benannt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt den geplanten Veränderungen (Elementargruppe 7.00 -15.00 Uhr, Randzeitgruppe von 7.00 – 8.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr) der Lebenshilfe zu den Öffnungszeiten der Kita Heideweg ab August 2020 zu.

Die finanzielle Abwicklung ist über die Jahresrechnung 2020 abzurechnen.

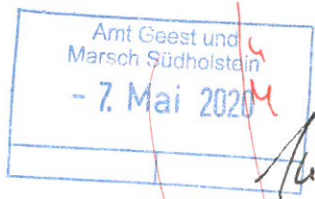
Banaschak

Anlagen:

Antrag der Lebenshilfe

Jathe-Klemm

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:
Anlagen:



Frauke Schöneich-Priebe <frauke.schoeneich@lebenshilfe-pi.de>
 Mittwoch, 6. Mai 2020 11:08
 Jathe-Klemm
 Stephanie Verdinek
 Öffnungszeiten Kita Appen-Etz
 nur Appen.xlsx

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

vielen Dank für Ihre Antwort vom 27.04.20 und die Weiterleitung unseres Antrages an Herrn Banaschak. Aufgrund aktueller Entwicklung müssen wir unseren Antrag auf Änderung der Öffnungszeiten leider zurückziehen.

am 29.04.2020 wurden wir von unserem Dachverband darüber informiert, dass aufgrund der Verschiebung des Inkraft-Tretens des Kita-Reformgesetzes die Finanzierungsvorgaben für I-Gruppen und heilpädagogische Kleingruppen in Kindertagesstätten bis zum 31.12.2020 fortgelten. In der Folge bleiben die Eltern bis zum Ende des Jahres von der Beitragszahlung freigestellt und die Beschränkung der Betreuungszeit auf max. 6 Stunden bleibt bestehen. Das bedeutet, dass wir die mit Ihnen abgestimmten Öffnungszeiten neu planen mussten. Wir bedauern das sehr und entschuldigen uns für den zusätzlichen Arbeitsaufwand, aber als Träger von integrativen Kindertagesstätten haben wir keine andere Handlungsmöglichkeit.

Bei unseren Planungen für die neuen und an den Elternwünschen orientierten Öffnungszeiten sind wir von den Vorgaben des neuen Kita-G ausgegangen. In dem Gesetz wird in der Finanzierung kein Unterschied zwischen Kindern mit und ohne Behinderung gemacht und so wird es auch in Zukunft sein. Unser Ziel bleibt es, **allen** Eltern möglichst längere Gruppen-Betreuungszeiten anzubieten. Wir bitten deshalb um Ihre Zustimmung zu der beigefügten neuen Planung. Diese Zustimmung benötigen wir umgehend, da die Eltern auf die Zusendung des Kita-Vertrages für das Jahr 20/21 warten.

Die neue Planung umfasst jetzt lediglich noch die Öffnungszeiten der neuen Elementargruppe und die erforderlichen Randzeiten der Integrations- und Krippengruppen. Eine Finanzierungsplanung können wir erst erstellen, wenn den Öffnungszeiten dem Grunde nach zugestimmt wird. Für die Gemeinde Appen ergeben sich aus unserer Sicht nur etwas erhöhte Ausgaben für die Elementargruppe. Die Randzeitengruppen entsprechen etwa den herkömmlichen Früh- und Spätdiensten.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne unter der Telefonnummer: 0173-990 82 85 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Frauke Schöneich-Priebe

Frauke Schöneich-Priebe
 Fachbereich Kindertagesstätten
 Ramskamp 70
 25337 Elmshorn

E-Mail: frauke.schoeneich@lebenshilfe-pi.de



Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Ramskamp 70, 25337 Elmshorn
 Zentrale: 04121 4756880 Fax: 04121 47568829
 Internet: www.lebenshilfe-pi.de
 Email: info@lebenshilfe-pi.de

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Gerhard Ramcke / Geschäftsführer: Michael Behrens
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680EL / St.Nr. 18.294.81524

Informationen bezüglich der Datenverarbeitung finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Anlagen dieser E-Mail können Viren enthalten, die Ihr Computersystem gefährden oder beschädigen könnten. Wir versuchen die damit verbundenen Risiken zu minimieren, können allerdings keine Haftung für Schäden übernehmen, die durch einen Virus verursacht werden.

Heideweg

Bisher

Integrationsgruppen (4):	8:00-14:00	Frühdienst	7:30-8:00	15 Kd.
		Spätdienst	14:00-16:00	19 Kd. bis 15:00
HpK (1):	8:00-14:00	kein Angebot für Früh- und Spätdienst		
Krippe(1):	8:00-15:00	Frühdienst	7:30-8:00	
		Spätdienst	15:00-16:00	

Neu

neue Regelgruppe Mäuse 7:00-15:00

I-Gruppe Katzen 8:00-14:00

Integrationsgruppen(2) 8:00-14:00

Krippe(1) 8:00-15:00

Personaleinsatz:

1. Randzeit:	7:00-8:00	6 Kinder	Kinder aus 3 unterschiedlichen Gruppen 1 Erzieherin/SPA
2. Randzeit:	14:00-15:00	13/15 Kind.*	Kinder aus allen Gruppen, darunter 2 Kd. M 2 Fachkräfte=1 Erzieherin/SPA und 1 heilpäd.
3. Randzeit	14:00-16:00	10/13 Kind.*	Kinder aus allen Gruppen, darunter 1 Kd. m 2 Fachkräfte=1 Erzieherin/SPA und 1 heilpäd.

*Kinder mit Behinderungen und Kinder unter 3 Jahren zählen in der Betreuung doppelt!!!!

00h/ 9 Kd. bis 16:00h

. Beh.

id. Fachkraft

1. Beh. +2 Kd. u 3

id. Fachkraft



Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Gemeinde Appen
Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-pi.de>
e-mail: info@lebenshilfe-online.de

Ansprechpartnerin:
Frau Kell
Tel. 04121 / 47 56 88 33
Email: helga.kell@lebenshilfe-pi.de

Elmshorn, 20.05.2020

Öffnungszeiten Lebenshilfe Kita Heideweg ab August 2020

Sehr geehrter Herr Banaschak,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.05.2020. Wir geben Ihnen gerne die gewünschten Auskünfte zu den finanziellen Auswirkungen der von uns nach Elternbefragungen gewünschten neuen Öffnungszeiten. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass wir die Entscheidung darüber sehr schnell benötigen. Die Eltern warten ganz dringend auf die Zusendung ihrer Kitaverträge und die damit verbundene Zusicherung der Betreuungszeiten. Eine Beschlussfassung in der Gemeindevertretung am 18.06.2020 ist definitiv zu spät. Wir bitten Sie deshalb dringend um eine Vorab-Zustimmung. Dazu ist es vielleicht hilfreich zu wissen, dass sich die Kosten für das Haushaltsjahr 2020 verringern, weil nur eine Elementargruppe eingerichtet wurde.

Die Ihnen neu vorliegende Öffnungszeiten-Planung ist auf eine aktuelle Beschlussfassung des Landes zurückzuführen, nach der Eltern von Kindern mit Behinderung bis zum 31.12.2020 von der Beitragszahlung freigestellt sind, dafür aber auch nur 6 Stunden Betreuung in Anspruch nehmen können. Deshalb mussten wir die Planung für eine längere Betreuungszeit in den Integrations- und der heilpädagogischen Kleingruppe wieder ändern. Welche Regelungen ab 01.01.2021 gelten ist zurzeit nicht bekannt. Weitere Änderungen von Öffnungszeiten kann es demzufolge erst für das Kitajahr 2021/2022 geben und die Abstimmung darüber kann rechtzeitig erfolgen.

Die Änderungen im Einzelnen:

Die neu geschaffene Elementargruppe ist eine Stunde länger geöffnet als die aufgegebene Integrationsgruppe und dadurch erhöhen sich die Kosten für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 um 10.000 €.

Geplant sind zwei Randzeitengruppen ab 01.08.2020: Eine ist morgens von 7-8 Uhr geöffnet. Der Bedarf liegt zurzeit bei 6 Kindern aber er wird wachsen. Randzeitengruppen werden nach Änderung im KiTaG als Gruppen finanziert, so dass sich die finanzielle Belastung für die Gemeinde in Grenzen hält. Die Kosten für diese Gruppe betragen 3.500 € bis zum 31.08.2020.

Eine weitere Randzeitengruppe ist für den Nachmittag geplant mit einer Öffnungszeit von 14-16 Uhr. Die Kosten betragen 17.000 € bis zum 31.12.2020.

Wir hoffen, dass unsere Auskünfte eine Zustimmung ermöglichen. Als Beleg haben wir die geänderte Personalplanung beigelegt und für weitere Auskünfte stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
i.A.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Helmut Pörmann', written in dark ink.